

EINKOMMENSUNTERSCHIEDE  
ZWISCHEN MÄNNERN UND FRAUEN

Rechtliche Regelung und Einkommensstatistik  
im internationalen Vergleich \*

Alfred J. NOLL \*\*

Forschungsbericht/  
Research Memorandum No. 202

Juli 1984

\* Die Arbeit entstand im Rahmen des Forschungsprojekts "Einkommensdiskriminierung von Frauen in Österreich und der BRD" (Projektleiter: Andreas Diekmann), das von der VW-Stiftung finanziert wurde.

\*\* Scholar der Abteilung Soziologie am Institut für Höhere Studien, Wien

Die in diesem Forschungsbericht getroffenen Aussagen liegen im Verantwortungsbereich des Autors und sollen daher nicht als Aussagen des Instituts für Höhere Studien wiedergegeben werden.

# INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Vorbemerkung / Abstract	
0. Einleitung	3
1. Einige Thesen zur Ungleichheit zwischen Frauen und Männern	5
2. Anti-Diskriminierungsgesetze in Westeuropa	9
3. Frauenlöhne im Vergleich zu Männerlöhnen	21
4. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern in sozialistischen Ländern	31
5. Datenanalyse	37
6. Zusammenfassung	57
ANHANG:	
Tabelle A: Arbeitslosenraten in Westeuropa 1964-81	
Tabelle B: Brutto-Inlandprodukt je Einwohner in Westeuropa 1964-81	
Tabelle C: Weibliche Erwerbsquoten in Westeuropa 1964-81	
Tabelle D: Organisationsgrad der Gewerkschaften in der BRD und Österreich 1964-81	

Literaturverzeichnis



## V O R B E M E R K U N G

Der folgende Beitrag will einen Überblick über die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen in acht europäischen Ländern geben: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Niederlande, Italien, Schweden, Frankreich, Großbritannien und Luxemburg; außerdem werden diejenigen rechtlichen Normen dargestellt, die in den jeweiligen Ländern Einkommensdiskriminierung von Frauen verhindern sollen. Ein eigener Abschnitt ist der Situation in den sozialistischen Ländern gewidmet - ein direkter Vergleich mit den kapitalistischen Staaten ist aber aufgrund der mangelnden statistischen Daten nur bedingt möglich. Das letzte Kapitel befaßt sich unter Einbeziehung einiger makroökonomischer Variablen mit der genaueren Datenanalyse.

## A B S T R A C T

The author presents a summary of income inequalities between women and men in eight European countries: West Germany, Austria, Netherlands, Italy, Sweden, France, Great Britain and Luxembourg. Besides that a presentations of those legal rules wich ought to prevent income discrimination of women is given. A special part of the papaer shows the situation in socialist countries - since representative data are not available a direct comparison with western counties is not possible. A last chapter deals with detailed data analysis.



0. EINLEITUNG:

Alle sind für Gleichberechtigung. Aber damit fängt die Arbeit erst an. Die Benachteiligung von Frauen ist ein für alle gesellschaftlichen Teilbereiche feststellbarer Sachverhalt (vgl. dazu z.B. die Beiträge in Janssen-Jurreit 1979a) - Lohndiskriminierung ist ein Teil davon. In ihr spiegelt sich, so läßt sich die internationale Forschung zusammenfassen, besonders eindrucksvoll die gesamte Stellung der Frau in der Produktion wider (vgl. aus der Vielzahl von Publikationen die Sammelbände von Amsden 1980, dort Teil 2 und 3, und Lloyd, Andrews and Gilroy 1979, dort Teil 4).

Will man historisch und international vergleichen, wie sich die Frau-entlöhne im Vergleich zu den Männerlöhnen entwickelt haben, so steht man vor einer Reihe von, vorallem datentechnischen Schwierigkeiten. Der von Jutta Walch (1980, S.5) beklagte unbefriedigende Stand der empirischen Forschung in Zusammenhang mit der Einkommensverteilung bei Frauen hat einen seiner Gründe sicherlich in der schlechten Datenlage. Historisch und international vergleichende Sozialforschung leidet darunter besonders.

Hat man das Glück, für ein Land eine komplette Zeitreihe zu haben, sagen wir für die Netto-Stundenlöhne in der Industrie, so ergeben sich weitere Probleme: Zum einen wird immer wieder das Klassifikationssystem geändert (was die ILO-Statistiken lapidar mit "New industrial classification" oder "Scope of series revised" kommentieren) oder das Sample ändert sich. Zum anderen wird in den einzelnen Ländern sehr oft etwas anderes gemessen. Wenn etwa "family allowances" oder diverse "mid- and end-of-year bonuses" dazugezählt werden, dann verunmöglicht das zwar nicht den Vergleich zwischen Frauen- und Männerlöhnen in einem Land, aber der internationale Vergleich wird verzerrt. Mehr über diese 'statistischen' Schwierigkeiten im Kapitel 3, wo die quantitativen Ausmaße der Benachteiligung von Frauen dargestellt werden.

Zunächst erscheint es sinnvoll den begrifflichen Rahmen für das abzustecken, was mit international vergleichender Sozialforschung ge-

meint ist. Seit dem Jahre 1978 erscheint die Buchreihe "Comparative Social Research" (Tomassen 1978,-), in der ein Teil dem Vergleich von zwei oder mehr Gesellschaften im Hinblick auf verschiedene Aspekte der Sozialstruktur gewidmet ist (Ausbildung, Einkommen, Beruf, Gesundheit, Macht, etc.). Gleichwohl ist nicht unbestritten, was international vergleichende Sozialforschung denn nun eigentlich sei (vgl. dazu den Sammelband von Vallier 1971 und Zagorski 1984). Im Anschluß an Zagorski könnte man sie definieren als den "Vergleich von Zusammenhängen, die innerhalb verschiedener Länder zwischen bestimmten Eigenschaften bestehen, also den Vergleich von internen Variablenrelationen" (Zagorski 1984, S.27). Während 'internationale Studien' in der Regel einzelne Länder als Beobachtungseinheiten betrachten, die zusammengenommen so etwas wie ein 'Weltsystem' bilden, geht es der 'international vergleichenden Sozialforschung' vor allem um den erwähnten internen Variablenzusammenhang; gleichwohl wird auch sie nicht ohne den Vergleich von Niveaus (Mittelwerte) und Ungleichheiten (Streuung) auskommen.

Ausgegangen wird beim folgenden davon, daß in allen westlichen Ländern die Geschlechtszugehörigkeit - neben der Klassenlage und der ethnischen Zugehörigkeit - ein zentrales Bestimmungsmerkmal für die gesellschaftliche Ungleichheit im Bereich der Herrschaftsorganisation, der Ökonomie und im Bereich der Verteilung materieller und immaterieller Güter ist. Was aber bewirkt diese offensichtliche Ungleichheit, die es in modifizierter Fassung auch in den sozialistischen Ländern gibt? Einige Thesen zu dieser Problematik sollen im nächsten Kapitel vorgestellt werden.

1. EINIGE THESEN ZUR UNGLEICHHEIT ZWISCHEN FRAUEN UND MÄNNERN:

Die vorherrschenden Erklärungsmuster für die Ungleichheit(en) zwischen Frauen und Männern erscheinen mir unvollkommen. Schmidt (1984) hat darauf hingewiesen, daß etwa durch die komplexe These der doppelten - kapitalistisch und experten-patriachalisch fundierten - Herrschaft (vgl. dazu Kickbusch 1981) Gemeinsamkeiten der strukturellen Benachteiligung von Frauen erklärt werden können, dennoch bliebe eine Lücke: man könne mit dieser Erklärung nicht plausibel machen, warum es in und zwischen den einzelnen Ländern Unterschiede im Grad der geschlechtsspezifischen Ungleichheit gäbe. Diese Unterschiede würden sich erst dann erschließen, so Schmidt weiter, wenn man einen historischen und internationalen Vergleich anstellt. Das Gesagte hat seine Gültigkeit auch auf der spezifischen Ebene der Lohnungleichheit. Schmidt kommt durch seine Arbeit insgesamt zu dem Ergebnis, daß sich eine Erklärung für die internationalen und intertemporalen Unterschiede aber durchaus finden ließe. Und zwar läge diese nicht - wie oftmals angenommen - in der Stärke oder Schwäche der Frauenbewegungen, sondern vielmehr im Ausmaß des ökonomischen Reichtums eines Landes, in den Funktionsgesetzmäßigkeiten einer kapitalistischen Ökonomie und in der wirtschaftlichen Expansion nach dem Zweiten Weltkrieg sowie in soziokulturellen Bedingungen:

- 1) Die Einebnung der geschlechtsspezifischen Ungleichheit würde gefördert durch eine expansive und starke kapitalistische Ökonomie, durch wahlpolitische Kalküle konkurrierender Parteien, durch eine säkularisierte politische Kultur - und auf dieser Basis auch durch die politischen Eingriffe einer sozialdemokratischen Regierung - und schließlich durch Diffusionsprozesse, die von internationalen Organisationen ausgingen;
- 2) umgekehrt würde sich viel, wenn auch nicht alles, gegen eine Einebnung der geschlechtsspezifischen Ungleichheit sperren, wenn die politische Kultur eines Landes durch traditional-autoritäre Normen stark beeinflusst wäre.
- 3) Die Tendenz zur Einebnung der geschlechtsspezifischen Ungleich-

heit im Bereich der Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik hatte nur wenig mit der Frauenbewegung zu tun, sondern war vielmehr eine fast unbeabsichtigte Begleiterscheinung von Politiken, die mit anderen Motiven und Zielen verfolgt wurden.

Schmidt führt dann noch weiter aus, daß erst diese gesamtgesellschaftlichen Einebnungstendenzen den Nährboden für die Entstehung der neuen Frauenbewegung geschaffen hätten. Zudem müßten die bislang vorliegenden Theorien über Determinanten der sozialstaatlichen Expansion in westlichen Ländern reformuliert werden, weil sie der gesellschaftlichen Konfliktlinie zwischen Männern und Frauen bisher kaum Rechnung getragen haben.

Diese Thesen (1-3) sind noch zu allgemein. Wir müssen daher den Text von Schmidt noch etwas genauer anschauen (vgl. Schmidt 1984, S.80ff.). Er geht davon aus, daß eine hinreichende Erklärung der Variationen im Ausmaß der geschlechtsspezifischen Benachteiligung nur dann möglich ist, wenn man ökonomische und politische Entwicklungstendenzen in Zusammenhang mit den Merkmalen herrschender Kultur bringt; wesentlich erscheinen ihm die folgenden Determinanten:

- a) Die Erwerbsbeteiligungschancen der Frauen sind umso höher
  - je entwickelter und expansiver die nationalen Ökonomien sind;
  - je mehr die politische Kultur kontinuierlich durch demokratische und auf Ausgleich gerichtete Werte bestimmt ist;
  - und wenn zugleich eine religiöse und politisch meist durch christdemokratische Parteien gestützte Barriere gegen die Eingliederung der Frauen in die Erwerbstätigkeit fehlt.
- b) Die Ungleichheit bei der Entlohnung ist in den gewerkschaftlich hochorganisierten skandinavischen Ländern am geringsten, in der gewerkschaftlich schwach organisierten amerikanischen und kanadischen Ökonomie am größten.
- c) An der Segregation der Arbeitsmärkte findet der Trend zur Angleichung der Beschäftigungschancen neben der ungleichen Entlohnung eine zweite Grenze.
- d) Das Arbeitslosenrisiko von Frauen ist nach wie vor ein größeres als das von Männern, bedingt durch ihre Alternativ-Rollen außer-

halb des Arbeitsmarktes (Offe/Hinrichs 1978); die geringere Mobilitätsbereitschaft und -fähigkeit, die geringere formale Qualifikation und bedingt durch staatliche Konjunktur- und Arbeitsmarktpolitik, die in der Regel systematisch dort ansetzt, wo überwiegend Männer arbeiten: in der Bau- und Investitionsgüterindustrie.

- e) Auch nach der Periode der Expansion des Bildungswesens in den siebziger Jahren sind die Bildungschancen von Frauen in den kapitalistischen Ländern geringer als diejenigen der Männer.
- f) Vier Arten von gesetzlichen Maßnahmen gegen die Diskriminierung von Frauen können unterschieden werden: 1) direkte Verbote bzw. Gesetze (Anti-Diskriminierungsgesetzgebung); 2) indirekte Anreize zum Abbau von Diskriminierungen (z.B. die schwedische Praxis der Subventionen für die Beschäftigung von Frauen in Wirtschaftsbereichen, die von männlichen Arbeitnehmern dominiert sind), 3) infrastrukturelle Maßnahmen (Kindergärten etc.) und 4) Maßnahmen, die unbeabsichtigt entweder die Chancen für Frauen erhöhen (Vollbeschäftigungspolitik) oder auch vermindern (Arbeitsbeschaffungsprogramm, das auf die Bauindustrie abstellt z.B.).

Ohne hier diese Punkte näher zu diskutieren, Schmidt kann sie mit seinen Daten recht gut belegen, werde ich im Kapitel 5 diese Thesen zur genaueren Analyse der Einkommensdaten wieder aufgreifen. Zuerst werden aber diejenigen rechtlichen Normen dargestellt, die in den einzelnen Ländern verhindern sollen, daß Frauen in Bezug auf die Entlohnung diskriminiert werden; das nicht zuletzt deshalb, weil Soziologen sehr oft die Rolle des Rechts vernachlässigen. Wir werden dann auch die Thesen von Schmidt, soweit sie sich auf gesetzliche Maßnahmen beziehen, etwas besser beurteilen können.



## 2. ANTI-DISKRIMINIERUNGSGESETZE IN WESTEUROPA:

Das Prinzip des gleichen Lohnes für Mann und Frau ist in zahlreichen internationalen Dokumenten enthalten. Es erschien zuerst in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), wurde allerdings in der Zwischenkriegszeit nicht weiter ausgebaut.

Erst seit dem Zweiten Weltkrieg hat der Grundsatz "Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" international größere Verbreitung gefunden. Er wurde in der 1946 abgeänderten Präambel der Verfassung der ILO wiederholt und im Art.23(2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.Dezember 1948 wurde festgestellt, daß "everyone, without any discrimination, has the right to equal pay". Der Grundsatz wurde dann 1967 in der UN-Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen erneut verankert.

Im Jahre 1951 wurde auf der Internationalen Arbeitskonferenz das Übereinkommen Nr.100 angenommen, das die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit betraf. Die Europäische Sozialcharta von 1963 hat dann in Art.4(3) diesen Grundsatz aus dem ILO-Übereinkommen übernommen.

Auch bei der Bildung der Europäischen Gemeinschaft fand der Grundsatz des gleichen Lohnes Berücksichtigung: im Art.119 des Vertrages von Rom werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, den Grundsatz, daß Mann und Frau gleichen Lohn für gleiche Arbeit erhalten sollen, zu garantieren.

Unter den internationalen Dokumenten verdienen die ILO-Übereinkommen und Art.119 des Vertrages von Rom besondere Bedeutung; alle acht Länder unseres Vergleiches sind durch das ILO-Übereinkommen gebunden, sechs von ihnen, die BRD, die Niederlande, Italien, Frankreich, Großbritannien und Luxemburg als Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft durch Art.119.

In einigen Ländern tritt eine internationale Übereinkunft die ratifiziert wurde sofort in Kraft und muß von den nationalen Behörden und Gerichten angewendet werden. Allerdings halten die meisten Länder internationale Konventionen nicht für 'self-executing' oder schreiben diesen Charakter nur einigen besonderen Konventionen zu.

Normalerweise muß der Inhalt einer Konvention, nach der Ratifizierung, in innerstaatliches Recht transformiert werden, wenn sich die nationalen Gesetze noch nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen eines solchen Übereinkommens befinden.

Die ILO-Konvention sieht zum Beispiel folgende Möglichkeiten der Implementierung vor:

- 1) Durch nationale Gesetze oder sonstige gesetzesähnliche Normen;
- 2) durch gesetzlich gegründete oder anerkannte Kommissionen, die für die Einkommensverteilung zuständig sind;
- 3) durch Kollektivverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und
- 4) durch eine Kombination dieser unterschiedlichen Mittel.

Die Konkretisierung internationaler Normen sei am Beispiel von Österreich kurz dargestellt (vgl. dazu Mayer-Maly 1980, 1981):

Obwohl für Österreich die Gleichberechtigung der Frau seit langem rechtlich gewährleistet war, auch auf dem Gebiet des Entgelts (vgl. dazu den Überblick von Joham 1982), hatte sich die Differenz zwischen Frauen- und Männerlöhnen in dem Vierteljahrhundert zwischen 1953 und 1979 sogar noch vergrößert. Dieser Umstand und die im Gefolge des Internationalen Jahrs der Frau im Jahre 1975 einsetzenden Aktivitäten auf internationaler Ebene (UN-Dekade der Frau 1976-1985) hatten auch in Österreich einen Prozeß des Umdenkens und des Überdenkens überkommener Strukturen eingeleitet (vgl. dazu den bei Mayer-Maly 1981, S.110ff. abgedruckten Text der Begründung des Initiativantrages der Abgeordneten Metzker et al.).

Das rechtliche Problem bestand darin, daß geschlechtsspezifische Diskriminierung in Einzelarbeitsverträgen, in Kollektivverträgen und in Betriebsvereinbarungen nach herrschender Ansicht nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebot bekämpft werden konnte. Diese unbefriedigende Lage konnte nur durch ein Tätigwerden des Gesetzgebers gemildert bzw. bekämpft werden. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde 1979 mit dem Gleichbehandlungsgesetz unternommen. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse, außer auf jene zu den Gebietskörperschaften. Für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse wurden im Teil II des Gesetzes Grundsätze für den Lan-

desgesetzgeber aufgestellt. Für alle Arbeitsverhältnisse gilt folgendes Gleichbehandlungsgebot:

"Bei der Festsetzung des Entgelts darf niemand auf Grund des Geschlechts diskriminiert werden; Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird" (§2).

Mit dieser typisch juristischen Leeformel (was sachlich gerechtfertigt ist unterliegt richterlicher Interpretation bzw. Willkür) hat es dann auch schon sein bewenden. Zur Vollziehung sind im wesentlichen eine eigens gegründete Gleichbehandlungskommission und die Arbeitsgerichte berufen. Die Gleichbehandlungskommission hat sich mit allen die Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung berührenden Fragen zu befassen. Auf Antrag eines Arbeitnehmers, eines Arbeitgebers (!), eines Betriebsrates, der Interessenvertretungen oder von Amts wegen hat die Kommission auch in Einzelfällen zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt. Liegt eine solche nach Auffassung der Kommission vor, hat sie den Arbeitgeber aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden und ihm Vorschläge zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln. Kommt der Arbeitgeber dem nicht nach, kann jede der vier Interessenvertretungen beim Arbeitsgericht auf Feststellung klagen. Rechtskräftige Urteile sind in den Amtlichen Nachrichten des BM für Soziale Verwaltung zu veröffentlichen.

Das Gesetz wurde gleich nach seiner Verabschiedung heftig kritisiert. Berger bezeichnet es als "völlig ungenügend" (Berger 1982, S.11) und verweist auf die mangelnden Sanktionen, auf die zu weitmaschige Formulierung und vor allem auf die Beschränkung des Gleichbehandlungsgebotes auf die Entgeltfestsetzung; das Gesetz bliebe weit hinter den ILO-Übereinkommen und dem von der arbeitsrechtlichen Judikatur und der Arbeitsrechtswissenschaft entwickelten Gleichbehandlungsgrundsatz zurück. Sie fordert in Anlehnung an das italienische Anti-Diskriminierungsgesetz (vgl. dazu weiter unten) ein Anti-Diskriminierungsgesetz auch für Österreich, eine Forderung, die wenig Aussicht auf Erfolg haben dürfte (vgl. dazu das Protokoll der Enquete "Frauendiskriminierung - Schutz und Förderung der Gleichbehandlung durch das Recht", bei der Frauenstaatssekretärin Johanna Dohnal feststellte, daß man kein Anti-Diskriminierungsgesetz brauche, son-

dern versuchen sollte, bei der Novellierung bestehender Gesetze zusätzliche Bestimmungen zur Förderung der Chancengleichheit unterzubringen. Aber auch neue Gesetze würden notwendig werden; zudem müßte es in einigen Bereichen auch zur Verankerung im Verfassungsraum kommen).

Auch Mayer-Maly, der den Kommentar zum Gleichbehandlungsgesetz geschrieben hat, meinte: "Was der Gesetzgeber getan hat, war gut, aber zu wenig" (Mayer-Maly 1981, S.VII).

Einen gänzlich anderen Weg zur Verwirklichung des ILO-Übereinkommens schlug Schweden ein. Es ratifizierte das Übereinkommen nicht, mit der Begründung, daß eine Ratifizierung eine "deviation from the principle that the parties on the labour market are entitled to agree upon wages through free negotiations without interference from state" (zit.n. Schmidt 1978, S.140) bedeuten würde. Trotzdem beschlossen SAF, der schwedische Unternehmerverband, und LO, der Gewerkschaftsdachverband, im Jahre 1960, daß der Grundsatz des 'gleichen Lohnes' aufgenommen und innerhalb von fünf Jahren eingeführt werden soll. Schon ab 1961 wurden dann neutrale Prozentangaben ersetzt durch geschlechtsspezifische Angaben (men's rate - women's rate). Der Sozialminister erließ daraufhin eine Empfehlung an das Parlament, in der er vorschlug, das ILO-Übereinkommen zu ratifizieren, da die Tarifparteien den Grundsatz des gleichen Lohnes aufgenommen hätten und eine staatliche Anordnung zur Erfüllung des Übereinkommens deshalb nicht mehr erforderlich sei.

Wenn Schweden heute das Land ist, in dem die Differenz zwischen Frauen- und Männerlöhnen am geringsten ist (vgl. das nächste Kapitel), so hängt das aber nicht nur von der (relativ) frühen gesetzlichen Regelung ab, sondern vorallem von der 'solidarischen Lohnpolitik' (low-wage policy) der schwedischen Gewerkschaften (vgl. dazu Meidner 1974, Öhmann 1974 und Swedish Labor Market Policy 1983). In Schweden, genauso wie in den anderen Ländern, gibt es typische Frauenberufe und typische Männerberufe, wobei die letzteren in der Regel besser bezahlt sind. Durch eine konsequente 'low-wage policy' konnte erreicht werden, daß bei jeder Tarifverhandlung die niedrigen Löhne stärker angehoben wurden als die hohen, mit dem Resultat, daß in vielen der unterbezahlten Frauenberufe das Lohnniveau deut-

lich angehoben wurde. (Vgl. dazu in der Einleitung die These von Schmidt, wonach eine Einebnung der Unterschiede zwischen Frauen und Männern oftmals 'unabsichtlich' zustande kommt, was mir auch von Prof. Rudolf Meidner mündlich bestätigt wurde: Die solidarische Lohnpolitik der schwedischen Gewerkschaften hatte nie die Intention Geschlechtsdifferenzen zu beseitigen.)

Seit dem 13. Juli 1983 gibt es in Frankreich das Gesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann. Es änderte das Arbeitsgesetzbuch (Code du travail) und das Strafgesetzbuch in Bezug auf eine Gleichbehandlung. Das Gesetz schlägt sogar "positive Ungleichbehandlung" zugunsten der Frauen vor. Es streicht die Worte "ohne rechtfertigenden Grund" und schlägt damit radikalere Töne an als ein Gesetz aus dem Jahre 1975 (vgl. zu diesem Mayer-Maly 1981, S.21f und Granier 1983). Das Kernstück des Gesetzes ist sein Art.1, der den Art.L. 123-1 des Code du travail abändert: "Niemand darf in einem Beschäftigungsangebot das Geschlecht oder die familiäre Stellung des gesuchten Arbeitnehmers (!) erwähnen oder erwähnen lassen, wegen des Geschlechts oder der familiären Stellung oder wegen anderer Gesichtspunkte, die sich aber nach dem Geschlecht oder der familiären Stellung richten, die Einstellung eines Arbeitnehmers (!) verweigern, eine Versetzung aussprechen, einen Vertrag auflösen oder ihn nicht verlängern, das Geschlecht einer Person bei irgendeiner Maßnahme berücksichtigen, insbesondere bei der Entlohnung, der Ausbildung, der Einordnung in den Arbeitsablauf, der Berufsbildung, dem beruflichen Aufstieg oder der Versetzung, es sei denn, die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Geschlecht ist die unverzichtbare Voraussetzung für eine Beschäftigung oder eine auszuübende Tätigkeit, die in eine durch Verordnung des Staatsrates aufzustellende Liste aufgenommen sind" (zit.n. Granier 1983, S.151).

Art.L. 123-2 verbietet eine unterschiedliche Behandlung im Arbeitsvertrag und Art.L. 123-5 fügt hinzu, daß ein Arbeitnehmer (!), der wegen Ungleichbehandlung auf der Grundlage von Art. L.123-1,2 einen Rechtsstreit eingeleitet hat, nicht gekündigt werden kann, "wenn die Kündigung keinen rechtfertigenden Grund besitzt und sich in Wahrheit als Maßnahme des Arbeitgebers in Erwiderung des Rechtsstreits erweist" (zit.n. ebd.). Granier wirft dem Gesetz vorallem man-

gelnde Sanktionen vor: "Ähnliche Sanktionen wie sie auf anderen Gebieten (Umweltzerstörung, Wirtschaftskriminalität, Arbeitsschutz) vorgesehen sind, werden nicht verhängt und bleiben daher völlig wirkungslos. Warum sollten sie auf dem Gebiet der Gleichbehandlung im Beruf wirksam sein?" (Granier 1983, S.152)

Gerade noch rechtzeitig, nämlich am 29. Dezember 1975, trat gleichzeitig mit dem "Sex Discrimination Act" (SDA) der "Equal Pay Act" (EPA) in Kraft - Großbritannien konnte das Jahr der Frau würdig abschließen. Das Unterhaus hatte sich sehr an der US-Gesetzgebung orientiert, wich aber in entscheidenden Einzelheiten davon ab (vgl. dazu Janssen-Jurreit 1979b, S.271). Aufgrund des EPA kann eine Frau auf gleichen Lohn klagen, wenn

- sie gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet,
- ihr Arbeitsplatz bei einer Arbeitsplatzbewertung einem Männerarbeitsplatz gleichbewertet wurde, oder
- sie unbegründet in einem niedrigen Frauenlohntarif arbeiten muß.

Der EPA regelt nicht nur gleichen Lohn, sondern auch alle anderen Bestandteile eines Arbeitsvertrages, also etwa gleichen Urlaub, Zulagen, günstigungen etc. Außerdem wurde gleichzeitig die "Equal Opportunities Commission" (EOC) errichtet. Zu den Aufgaben dieser Kommission gehört

- die Durchsetzung des Gesetzes (Information etc.),
- das Untersuchungsrecht (eine generelle Auskunftspflicht wie in den USA besteht nicht),
- das Fortschreiben des Gesetzes (die Kommission soll die Auswirkungen des Gesetzes beobachten und entsprechende Gesetzesänderungen erarbeiten), und
- frauenspezifische Forschung zu betreiben.

Von Dohrn (1981, S.113) wird dem Gesetz "mangelnder Erfolg" bescheinigt; auch Hering (1979, S.31ff.), die zwar zu einer insgesamt positiven Bilanz kommt, beklagt mangelnde Effizienz des Gesetzes und führt dies unter anderem auf die Zusammensetzung der Kommission zurück: "Abgesehen davon, daß die englischen Gewerkschaften sowieso nicht sehr viel mit dem SDA im Sinn haben, stehen den

drei Gewerkschaftsvertretern in der Kommission drei Vertreter der Arbeitgeber gegenüber - ... eine nicht gerade anfeuernde Kombination. Dazu kommt, daß bisher keine einzige Frau aus der aktiven Frauenbewegung in die Kommission geholt wurde" (ebd., S.311). Navarra (1982) bringt sehr viele Einzelfälle aus der Praxis; weitere Angaben zur Situation in Großbritannien finden sich bei Schmidt (1978), Mayer-Maly (1981) und Pettman (1978).

Dagegen hatte es die Bundesrepublik Deutschland nicht rechtzeitig geschafft: war im Jahr der Frau 1975 von einem Gleichbehandlungsgesetz noch nicht einmal die Rede, so befand es die sozial-liberale Koalition auch nicht für notwendig, den von den EG-Richtlinien zur Gleichbehandlung von Mann und Frau gesetzten Termin, den 12. August 1978, einzuhalten. Erst mit zweijähriger Verspätung, nämlich im August 1980 wurde das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang (Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) in Kraft gesetzt. Bereits die Plazierung durch An- und Einfügungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) "zeugt davon, daß Gleichstellung nicht beabsichtigt war" (Laubach 1982, S.213 mit weiteren Anmerkungen zur juristischen Literatur). Hatte schon der Entwurf dieses Anpassungsgesetzes erhebliche Kritik ausgelöst (z.B. Slupik 1980), so stieß das fertige Gesetz auf nahezu einhellige Ablehnung (vgl. Slupik 1982 und die dort angeführte Literatur). Auch die EG-Kommission beanstandete das Gesetz als unzureichend, was mit ein Grund dafür gewesen sein dürfte, daß Anfang 1982 ein Entwurf des Bundesinnenministeriums zu einem Anti-Diskriminierungsgesetz vorgelegt wurde. Vor dem EG-Anpassungsgesetz war Art.3 Abs.2 des Bonner Grundgesetzes rechtliche Grundlage für die Überprüfung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten, dort heißt es nämlich lapidar: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt."

Neben dem materiellen Hauptinhalt des Gesetzes, gleicher Lohn für "gleiche oder gleichwertige Arbeit" regelt das Gesetz folgendes:

- Die Gleichbehandlungspflicht gilt auch für die Begründung von Arbeitsverhältnissen, beruflichen Aufstieg, Weisungen und Kündigungen;
- die Beweislast wird nach einer Glaubhaftmachung durch die

- Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber aufgebürdet;
- geschlechtsspezifische Stellenausschreibungen "sollen" unterbleiben;
  - ausdrücklich wird gesagt, daß Schutzpflichten nicht auf die Vergütung zurückwirken dürfen.

Wie ungenügend das EG-Anpassungsgesetz auch für die Praxis ist, zeigt ein Urteil des Arbeitsgerichts Hamm (AKZ 4 Ca 1076/82), in dem es um die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz, insbesondere bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses geht: Zum erstenmal in der Geschichte der Strafanstalt Werl hatten zwei Frauen während ihres Anerkennungsjahres zur Sozialarbeiterin dort ein sechsmonatiges Praktikum absolviert. Das Praktikum verlief ohne Beanstandung. Im letzten Monat der Ausbildung wurden in der Strafanstalt Werl zwei Sozialarbeiter gesucht. Die beiden Frauen bewarben sich, bekamen jedoch eine Ablehnung, männliche Bewerber waren vorgezogen worden. Das Arbeitsgericht Hamm meinte, daß eine Diskriminierung wegen des Geschlechts vorlag. Es setzte das Verfahren aus, um dem Europäischen Gericht einen Fragenkatalog vorlegen zu können; es wollte damit erreichen, daß die Schwachstellen des EG-Anpassungsgesetzes beseitigt werden. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor (vgl. dazu DVZ vom 5.Mai 1983, S.16).

Die genaueste verfassungsrechtliche Regelung des Grundsatzes des 'gleichen Lohnes' findet sich in der Verfassung von Italien: Art.37 bestimmt, "Die arbeitende Frau hat die gleichen Rechte und bekommt bei gleicher Tätigkeit die gleiche Entlohnung wie der männliche Arbeiter." Allerdings beinhaltet der Art.37 im zweiten Paragraphen eine Vorschrift, die besagt: "Die Arbeitsbeziehungen müssen der Frau die Erfüllung der grundlegenden (!) familiären Funktionen ermöglichen." Das Adjektiv 'grundlegend' löste unter den weiblichen sozialistischen und kommunistischen Abgeordneten der verfassungsgebenden Versammlung heftigen Protest aus. Trotzdem blieb das Wort, und die Doppeldeutigkeit bildet die Grundlage für eine Rechtsprechung, die unter Hinweis auf die "grundlegenden familiäre Funktion" die Gleichberechtigung zu umgehen weiß (vgl. Vannuncini 1979, S.324f). Unter anderem wurde der Art.37 §1 immer wieder als nicht verbindlich bezeichnet, er sei bloß eine programmatische

Leitlinie.

Dem sollte das am 9. November 1977 in Kraft getretene Antidiskriminierungsgesetz Abhilfe schaffen. Als wesentliche Bestimmungen enthält das Gesetz

- das Verbot jeglicher Diskriminierung bei der Entlohnung;
- das Verbot jeglicher Diskriminierung, was Anerkennung von Qualifikation betrifft und bewertet;
- die Regelung, daß es Frauen frei stünde, sich, sobald sie 55 Jahre alt seien, für eine Fortsetzung der Arbeit bis zum sechzigsten Lebensjahr, der Altergrenze für Männer, zu entscheiden;
- die Bestimmung, daß der Lohn einer Arbeiterin, die zu Hause ihre Mutterpflichten erfüllt, vom Arbeitsamt und nicht vom Arbeitgeber bezahlt wird;
- die Möglichkeit, daß der Vater der Arbeit fernbleibt, mit 70% seines Lohnes, um sein Kind sechs Monate - alternativ zur Mutter - zu versorgen;
- die Begrenzung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen (ab 24 Uhr, anstatt wie bisher schon ab 22 Uhr) und
- ein beschleunigtes Verfahren: Frauen können sich an den Amtsrichter wenden, der nach Gehör der Parteien die Unterlassung des nicht korrekten Verhaltens innerhalb von drei Tagen anordnen kann.

(Vgl. zu all dem Vannuncini 1979, Mayer-Maly 1981, S.20 und die dort angegeben Literatur; der deutsche Text des Gesetzes ist abgedruckt in der Zeitschrift Recht der Arbeit 1979, S.177ff.)

*Zum Schluß dieses Kapitels noch einige zusammenfassenden Bemerkungen:*

Schmidt unterschied in seinen Ausführungen vier Arten von gesetzlichen Regelungen (vgl. Kapitel 1 ): Direkte Verbote bzw. Gesetze (Anti-Diskriminierungsgesetze), indirekte Anreize zum Abbau von Diskriminierung, infrastrukturelle Maßnahmen (Kindergärten) und 'unbeabsichtigte' Maßnahmen (Konjunkturprogramm mit geschlechtsspezifischer Wirkung). Die Ausführungen in diesem Kapitel bezogen sich nur auf die ersten beiden Arten von gesetzlichen Maßnahmen. Aller-

dings erscheint es mir sinnvoll, bei den direkten Maßnahmen zwischen einfachgesetzlichen Regelungen (Gleichbehandlungsgesetz in Österreich, EG-Anpassungsgesetz in der BRD, Equal Pay Act in Großbritannien etc.) und der verfassungsrechtlichen Verankerung eines Diskriminierungsverbotes zu differenzieren. Auch entspricht die Typologie von Schmidt nicht ganz der gesetzlichen Realität in den westeuropäischen Ländern, weil nämlich die sogenannten 'Anti-Diskriminierungsgesetze' in der Regel nicht nur 'direkte Verbote bzw. Maßnahmen' sind. Vielmehr ist ein Spezifikum der Anti-Diskriminierungsgesetze, daß sie auch indirekte Anreize zum Abbau von Diskriminierung enthalten (vgl. dazu noch einmal den Inhalt des italienischen Anti-Diskriminierungsgesetzes: so übernimmt laut Gesetz das Arbeitsamt die Lohnzahlung für eine Arbeiterin, die zu Hause ihren Mutterpflichten (?) nachkommt, was nichts anderes als eine Subventionierung ist). Ich würde also folgende Gliederung gesetzlicher Maßnahmen vorschlagen:

- Am wichtigsten erscheint mir die Verankerung eines (möglichst präzisen) Gleichheitsgebots in der Verfassung eines Landes;
- auf der Grundlage dieser Verfassungsnorm müßte ein (möglichst detailliertes) Anti-Diskriminierungsgesetz vorliegen;
- punktuelle Gesetze, also zum Beispiel solche, die den Grundsatz 'gleicher Lohn für gleiche Arbeit' beinhalten, sind dann notwendig, wenn ein umfassendes Anti-Diskriminierungsgesetz fehlt; die Chancen solcher 'isolierter' Gesetze schätze ich allerdings nicht besonders hoch ein;
- einen lediglich propagandistischen Wert (den sollte man aber auch nicht unterschätzen !) haben internationale Übereinkommen, aus denen den einzelnen Frauen keine subjektiven Rechte erwachsen.

Auf der Grundlage dieser Einteilung läßt sich folgende Tafel erstellen (vgl. nächste Seite).

Nimmt man das Vorhandensein einer rechtlichen Regelung als einen Aspekt der Einebnung geschlechtsspezifischer Ungleichheit, so läßt sich jetzt überprüfen, ob die von Schmidt genannten Bedingungen (vgl. Kapitel 1) zutreffen. Rufen wir sie uns noch einmal kurz in Erinnerung: Begünstigt wird eine Einebnung durch eine expansive Ökonomie, durch wahlpolitische Kalküle, durch eine säkularisierte

Kultur, durch sozialdemokratische Regierungen und durch Diffusionsprozesse, die von internationalen Organisationen ausgingen; behindert würden die 'Emanzipationsbestrebungen' durch traditional-autoritäre Normen und christdemokratische Parteien. Wir könnten jetzt alle Länder einzeln durchgehen und untersuchen ob diese Bedingungen zutreffen - ich will das aber nur am Beispiel von Italien machen. Italien hat die im Vergleich zu den untersuchten Ländern schwächste Ökonomie (vgl. die Entwicklung des Brutto-Inlandsproduktes je Einwohner in Tabelle B im Anhang); völlig ungefährdet regierte bis Anfang der achtziger Jahre eine christdemokratische Regierung; Italien ist das mit Abstand religiöse Land unter den untersuchten Ländern und Italien, insbesondere der ländliche Süden, ist stark durch 'traditional-autoritäre Normen' geprägt. Und trotzdem hat Italien das präziseste Gleichbehandlungsgebot in seiner Verfassung und das umfassendste Anti-Diskriminierungsgesetz. Mir scheint, daß damit klar gezeigt wird, daß zumindestens das Vorhandensein von gesetzlichen Regelungen gegen die Diskriminierung von Frauen nicht durch die von Schmidt genannten Bedingungen erklärt werden kann. Man kann natürlich einwenden, daß Schmidt die politische, soziale und wirtschaftliche Benachteiligung von Frauen im Auge hat und nicht so sehr die rechtliche. Ich meine allerdings, daß die rechtliche Stellung der Frauen nicht isoliert von den anderen Faktoren gesehen werden darf, oder anders herum: auch die rechtliche Stellung der Frauen müßte durch die Thesen von Schmidt erklärt werden können, was Italien betrifft, können sie es nicht.

		ANTI-DISKRIMINIERUNGSNORMEN ENTHALTEN IN:		
		Verfassung	Anti-Diskriminierungsgesetz	'punktuell <sup>1</sup> Gesetz
1,2	B R D	ja	ja	ja
2	ÖSTERREICH	nein	nein	ja
1,2	NIEDERLANDE	nein	*	*
1,2	ITALIEN	ja	ja	nein
2	SCHWEDEN	nein	ja	ja
1,2	FRANKREICH	ja	ja	ja
1,2	GROSZBRITANNIEN	nein	ja	ja
1,2	LUXEMBURG	nein	*	*

1=Verpflichtet durch Art.119 des Vertrages von Rom;

2=Verpflichtet durch ILO-Übereinkommen Nr.100;

\* Regelung nicht bekannt.

Tafel 1: Übersicht über Anti-Diskriminierungsgesetze in Westeuropa.



3. FRAUENLÖHNE IM VERGLEICH ZU MÄNNERLÖHNEN:

Wollte man nun evaluieren, in welchem Ausmaß die im vorigen Kapitel beschriebenen Gesetze 'Einkommensgleichheit' hergestellt haben, so müßte man eigens für jedes Land analysieren, in welchem Ausmaß Frauen 'gleiche oder gleichwertige Arbeit' leisten. Das ist im vorliegenden Rahmen nicht möglich; vielmehr bezieht sich das folgende auf Einkommensungleichheit im gesamtgesellschaftlichen Maße. Allerdings meine ich, daß natürlich auch diese gesamtgesellschaftliche Ungleichheit eine Form der Diskriminierung bedeutet: Gleichheit wäre dann erreicht, wenn Frauen im Durchschnitt soviel verdienen würden wie Männer im Durchschnitt verdienen - bezogen auf die Gesamtbevölkerung. Wenn also im folgenden festgestellt wird, daß in allen Ländern diese Gleichheit noch nicht erreicht ist, so bedeutet das nicht unbedingt, daß die Gesetze (noch) nicht gewirkt hätten, denn sie zielen jeweils auf 'gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit'; es zeigt jedoch auf alle Fälle, daß diese Gesetze in ihrem Regelungsbereich, insbesondere das österreichische, zu eng sind. 'Gleicher Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit' wird als Ziel erst dann sinnvoll und realisierbar, wenn es für Frauen die Möglichkeit gibt, annähernd gleiche Arbeit zu leisten - und das ist bis jetzt in keinem Land gelungen.

Tabelle 1 auf der nächsten Seite zeigt, wie sich das Verhältnis von Frauenlöhnen zu Männerlöhnen in den Jahren zwischen 1964 bis 1981 in der Industrie entwickelt hat (verglichen wurden die Netto-Stundenlöhne in der Industrie; für Österreich wurde das Verhältnis anhand des geschlechtsspezifischen Medians aller unselbstständig Erwerbstätigen berechnet). Alle Löhne wurden in der jeweiligen Landeswährung und nominal, d.h. ohne inflationsbereinigt zu sein, verglichen. Zur besseren Veranschaulichung wurden die Daten aus Tabelle 1 auf der darauf folgenden Seite graphisch dargestellt (vgl. Abbildung 1).

Ganz deutlich läßt sich, auch mit freiem Auge, erkennen, daß es im untersuchten Zeitraum drei verschiedene Phasen der internatio-

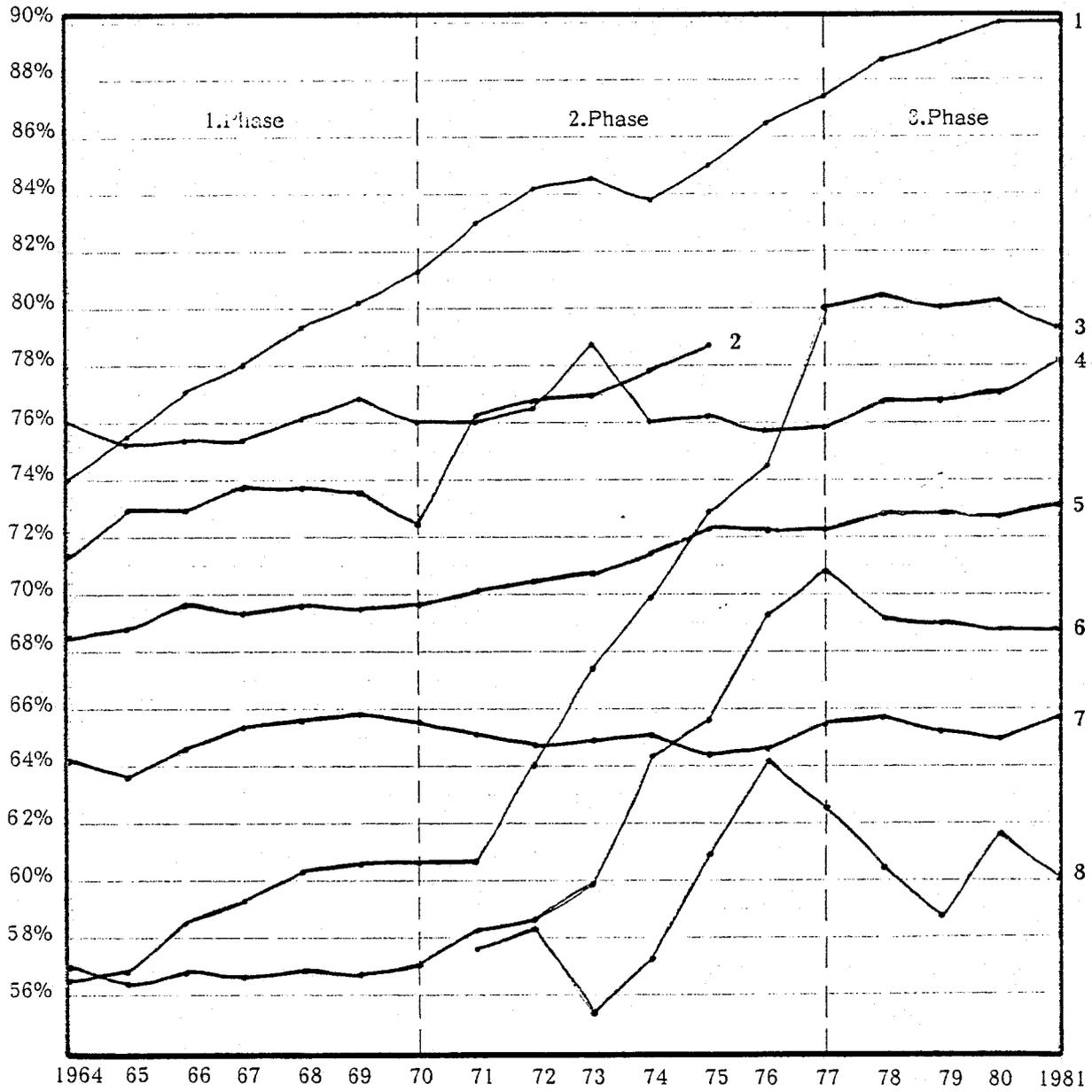
FRAUENLÖHNE / MÄNNERLÖHNE x 100 (1964 - 1981)

	B R D	ÖSTERREICH	HOLLAND	ITALIEN	SCHWEDEN	FRANKREICH	ENGLAND	LUXEMBURG
1964	68.5	64.2	56.3	71.3	74.0	76.0	56.9	-
1965	68.8	63.6	56.8	72.9	75.5	75.2	56.4	-
1966	69.6	64.6	58.5	72.9	77.1	75.4	56.8	-
1967	69.3	65.3	59.3	73.7	78.0	75.4	56.6	-
1968	69.6	65.6	60.3	73.7	79.3	76.1	56.8	-
1969	69.5	65.8	60.6	73.5	80.2	76.8	56.7	-
1970	69.6	65.5	60.6	72.4	81.3	76.0	57.0	-
1971	70.1	65.1	60.6	76.2	83.0	76.0	58.2	57.6
1972	70.4	64.7	64.0	76.7	84.2	76.5	58.6	58.3
1973	70.7	64.9	67.4	76.9	84.5	78.7	59.9	55.3
1974	71.4	65.0	69.9	77.8	83.8	76.0	64.3	57.2
1975	72.3	64.4	72.9	79.7	85.0	76.2	65.6	60.9
1976	72.2	64.6	74.5	-	86.5	75.7	69.3	64.1
1977	72.3	65.5	80.0	-	87.4	75.8	70.8	62.5
1978	72.8	65.7	80.4	-	88.7	76.7	69.1	60.4
1979	72.8	65.2	80.0	-	89.3	76.8	69.0	58.7
1980	72.7	64.9	80.2	-	90.0	77.0	68.8	61.7
1981	73.1	65.7	79.3	-	90.0	78.1	68.8	60.0

Tabelle 1: Frauenlöhne / Männerlöhne x 100 (1964-1981). Vergleich der Netto-Stundenlöhne in der Industrie ausgenommen Österreich: dort Vergleich des Medians aller unselbstständig Erwerbstätigen. Wirtschafts- und Sozialstatistisches Handbuch 1972, 1981, AK Wien 1972, 1981.

Quellen: Yearbook of Labor Statistics 1981, 1983, Genf 1981, 1983. Wages and Total Labour Costs for Workers. International survey 1964 - 1976. SAF (Swedish Employer's Confederation) Research Department, Stockholm 1974, 1976.

FRAUENLÖHNE / MÄNNERLÖHNE x 100 (1964 - 1981)



- |              |              |
|--------------|--------------|
| 1 Schweden   | 5 BRD        |
| 2 Italien    | 6 England    |
| 3 Holland    | 7 Österreich |
| 4 Frankreich | 8 Luxemburg  |

Abbildung 1: Frauenlöhne/Männerlöhne x 100 (1964-1981)

nalen Entwicklung gegeben hat, die durch die verschiedene durchschnittliche Steigung der Kurvenverläufe charakterisiert werde:

1. Phase: 1964 - 1970
2. Phase: 1970 - 1976/77
3. Phase: 1976/77 - 1981

Das läßt sich auch mathematisch zeigen, indem man die Werte aller Länder jeweils für die drei Zeiträume zusammenfaßt. Die Steigung für die einzelnen Phasen (der internationale lineare Trend) läßt sich dann durch eine Kleinst-Quadrate-Regression berechnen.

Diese drei Regressionsgeraden hätten dann folgende Gleichung:\*

Für die 1. Phase:  $x_t = 67.26 + 0.25t$  (ohne Luxemburg)

Für die 2. Phase:  $x_t = 67.27 + 0.88t$  (ab 1976 ohne Italien)

Für die 3. Phase:  $x_t = 73.1 + 0.14t$  (ohne Italien)

Zu beachten ist dabei, daß die Achsenabschnitte nicht sehr aussagekräftig sind, da die Werte für Luxemburg erst ab 1971 vorliegen und für Italien ab 1976 keine Werte mehr vorliegen. Das führt dazu, daß der Achsenabschnitt (das durchschnittliche Niveau) für die zweite und dritte Phase zu niedrig erscheint. Wesentlich für unsere Phaseneinteilung ist nur die Steigung der Regressionsgerade.

Wesentlich ist außerdem, daß die Graphik auf der vorigen Seite eine Vergleichbarkeit vortäuscht, die so nicht besteht. Wiederum ist das Niveau der einzelnen Kurven nicht normiert; durch die verschiedenen Klassifikationen von 'Industrie' und 'Netto-Stundenlohn' sind Verzerrungen zu vermuten, die es nur bedingt zulassen, eine Rangfolge einzuführen. (Das gilt natürlich besonders für das Verhältnis von Österreich zu den anderen Ländern: hätte man auch hier als Vergleichsbasis den Netto-Stundenlohn in der Industrie herangezogen, dann läge Österreich vermutlich ein klein wenig besser, weil die Ein-

\* Bei der Berechnung wurde jeweils der internationale Durchschnitt für die einzelnen Jahre errechnet und darüber regressiert. Die Gleichung für die 1. Phase bedeutet also, daß sich international das Verhältnis von Frauen- zu Männerlöhnen pro Jahr (t) um ein Viertel Prozent gebessert hat, in der 2. Phase um 0.88%, in der 3. Phase um 0.14% jährlich.

kommensunterschiede bei den Angestellten und höherqualifizierten Berufen erfahrungsgemäß noch größer sind als bei den Industriebeschäftigten.) Betont werden muß auch, daß ein internationaler Vergleich der Monats- bzw. Jahreslöhne ganz anders aussehen würde. So hat Schweden die meisten Teilzeitbeschäftigten im internationalen Vergleich; das würde dann die durchschnittlichen monatlichen Frauenlöhne rapide senken!

Beachten muß man außerdem noch, daß diese Beschreibung der Ungleichheit zwischen Frauen- und Männerlöhnen noch recht unvollständig ist. Besagt doch die prozentuelle Erfassung des Unterschieds noch nichts über den absoluten Unterschied der Einkommen von Frauen und Männern aus. Eine Methode, den absoluten Unterschied im Zeitvergleich zu veranschaulichen, sind die von Fein (1965) vorgeschlagenen, sogenannten 'Fein-gaps', die im folgenden wiederum am Beispiel Österreichs kurz erläutert werden sollen.

Fein hatte - bezogen auf die Benachteiligung von Schwarzen in den USA - vorgeschlagen, eine Art Zeit-Verzögerungsstatistik zu verwenden. Dabei geht es darum aufzuzeigen, wielange die jeweils benachteiligte Gruppe (hier: der Frauen) braucht, um das Niveau der privilegierten Gruppe (hier: der Männer) zu erreichen. Je länger die benachteiligte Gruppe braucht um das Niveau der privilegierten Gruppe zu erreichen, desto größer ist nach Fein das Ausmaß der 'Diskriminierung'. Die Tabelle 2 auf der nächsten Seite zeigt den geschlechtsspezifischen Median der unselbstständig Erwerbstätigen für Österreich; daneben die Prozentzahlen (Frauenlöhne/Männerlöhne x 100) aus Tabelle 1 (vgl. zur Quelle ebd.).

In Abbildung 2 sind die Kurven für Männer und Frauen getrennt dargestellt. Die horizontale Distanz zwischen den Kurven ändert sich im Zeitverlauf; diese 'gaps' lassen sich in einer neuen Graphik auftragen und bilden dann die 'Fein-gap Kurve'. Aus Abbildung 3 wird ersichtlich, wieviele Jahre die Frauen hinter den Männern liegen: lagen sie im Jahre 1969 knapp über zwei Jahren hinter den Männern, betrug dieser Abstand im Jahre 1981 schon knapp über drei Jahre - der Abstand hatte sich also vergrößert!

JAHR	MÄNNER	FRAUEN	%
1964	2752	1768	64.2
1965	3135	1994	63.6
1966	3336	2155	64.6
1967	3567	2328	65.3
1968	3859	2531	65.6
1969	4174	2745	65.8
1970	4536	2970	65.5
1971	5086	3312	65.1
1972	5668	3666	64.7
1973	6327	4106	64.9
1974	7328	4762	65.0
1975	8183	5268	64.4
1976	8857	5724	64.6
1977	9425	6174	65.5
1978	10025	6589	65.7
1979	10690	6968	65.7
1980	11520	7480	65.2
1981	12286	8072	65.7

Tabelle 2: Median der unselbstständig Erwerbstätigen getrennt nach Geschlecht ( in Schillingen) und Frauenlöhne in Prozent der Männerlöhne für Österreich (1964 - 1981)

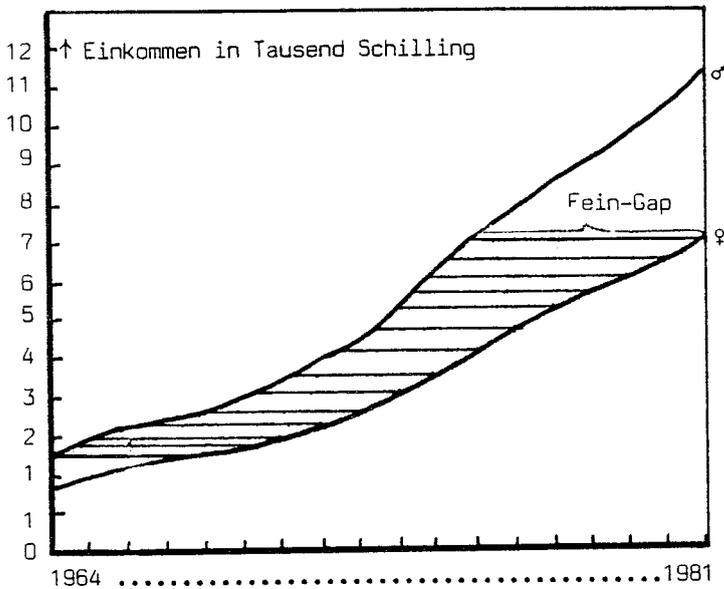


Abbildung 2: Einkommensentwicklung nach Geschlecht(1964-1981)

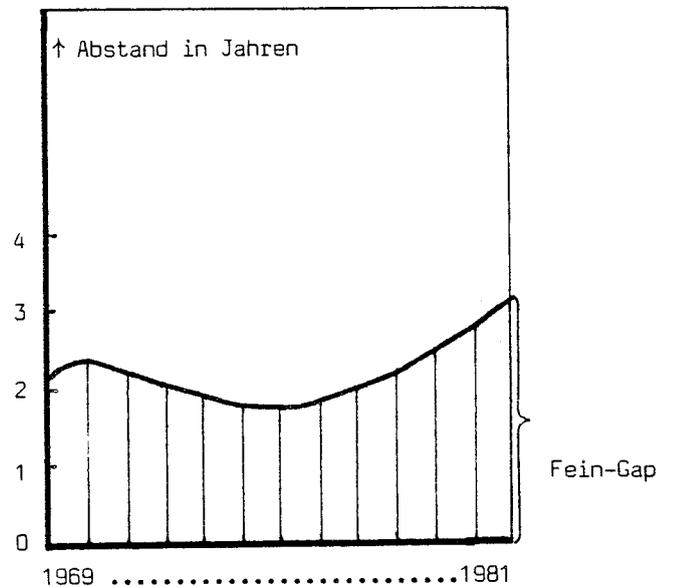


Abbildung 3: Fein-Gap für Österreich(1969-1981)

Die 'Fein-gap Kurven' haben aber einige Nachteile und sind nicht in jedem Fall als Indikator der Diskriminierung geeignet (vgl. Duncan 1967). Zum einen benötigt man immer sehr lange Zeitreihen um eine halbwegs aussagekräftige 'Fein-gap Kurve' zu erhalten. Zum anderen können sie dann nicht erstellt werden, wenn die beiden zu vergleichenden Kurven nur sehr wenig Steigung besitzen. Theoretisch wäre es sogar denkbar, daß der Fein-gap unendlich groß wird (nämlich dann, wenn in der untersuchten Periode die Kurven parallel zueinander verlaufen). Beim Vergleich der Einkommen wurde aus der Not (verglichen wurden die Nominallöhne und nicht die um die Inflation bereinigten Reallöhne) eine Tugend gemacht (durch die Inflation haben alle Einkommenskurven 'genügend' Steigung).

Ein weiterer Einwand gegen die Verwendung der Fein-gap Kurven wäre der, daß sie nicht Diskriminierung messen, sondern ein globales Ungleichheitsmaß darstellen. Aber gerade insofern entsprechen die Fein-gap Kurven unseren Einkommensvergleichen, die auch nur den globalen Abstand messen und nicht Diskriminierung im engeren Sinn.

Auf der folgenden Seite sind die Fein-gap Kurven für alle acht Länder aufgetragen. Der Kurvenverlauf für die BRD und Österreich ist ziemlich ähnlich; in beiden Ländern hat sich Mitte der siebziger Jahre eine Trendumkehr vollzogen - der absolute Abstand der Einkommen ist heute in beiden Ländern größer als 1970/71. Auch in den Niederlanden hat sich der Trend radikal geändert und der Abstand der Einkommen betrug 1981 ebenso viel wie 1970. In Italien hat sich die größte positive Veränderung ergeben: Frauen liegen dort 1975 nur mehr eineinhalb Jahre hinter den Männern zurück. Man muß allerdings beachten, daß die Kurve nur bis 1975 reicht und sich ab 1973/74 eine Trendumkehr abzeichnete. Schweden hat das mit Abstand günstigste Ergebnis; Frauenlöhne liegen dort nur um ein halbes Jahr hinter den Männerlöhnen. Dieser Abstand scheint aber nicht mehr geringer zu werden. Die Kurve für Frankreich zeigt eine Verbesserung um ein Jahr an. Auch in Großbritannien hat es eine Verbesserung für die Frauen gegeben: Frauen lagen 1981 aber immer noch um drei Jahre hinter den Männern. In Luxemburg verlief die für die Frauen mit Abstand am schlechtesten: lagen sie im Jahre 1975 knapp über drei Jahren hinter den Männern, so betrug der Abstand im Jahre 1981 über sechs Jahre! Die Frauen in Luxemburg

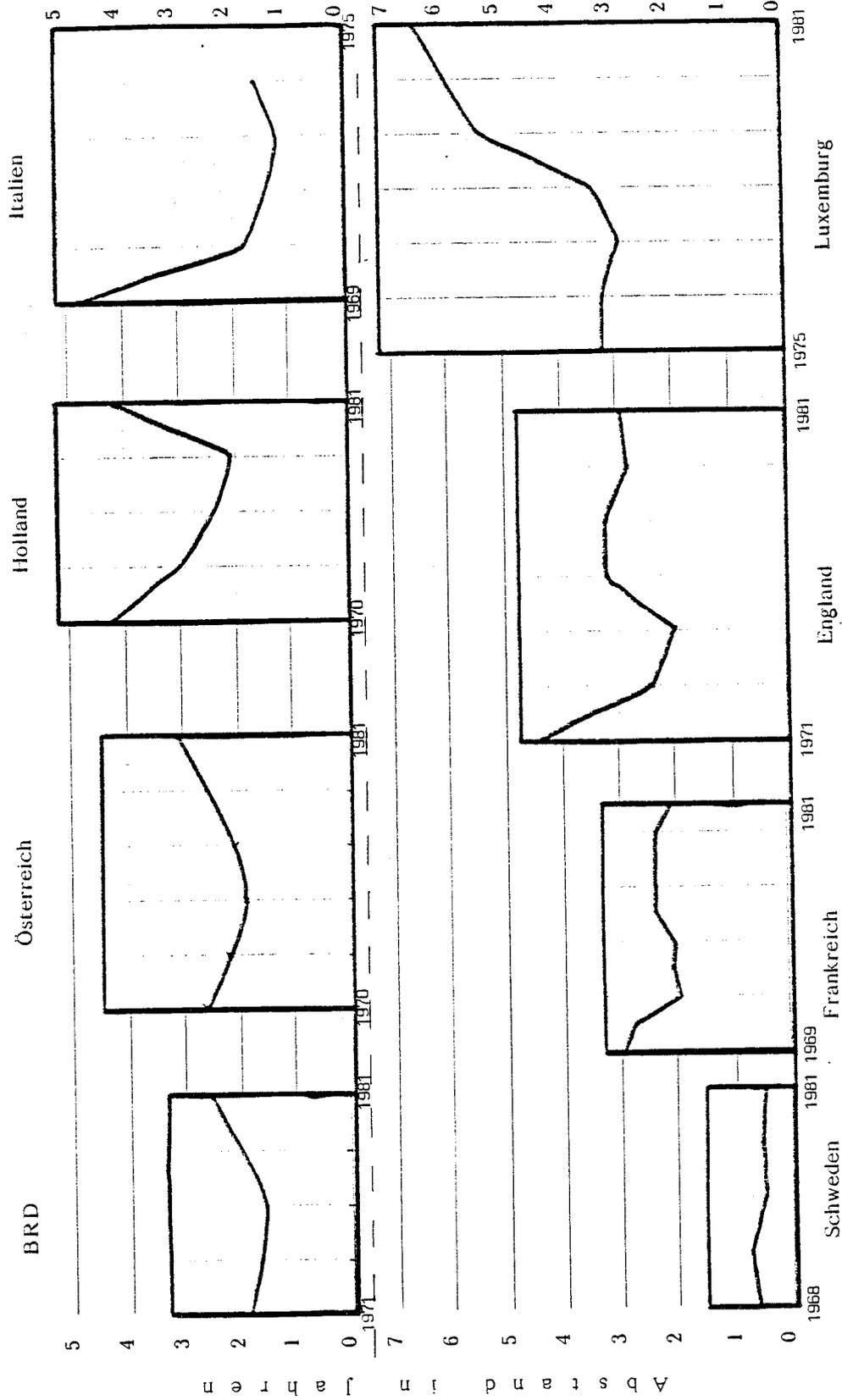


Abbildung 4: FEIN-GAPS FÜR 8 LÄNDER (1964 - 1981)

verdienten also 1981 soviel wie die Männer im Jahre 1975!

Faßt man die Ergebnisse aus Tabelle 1 und den Fein-gap Kurven zusammen, sind folgende Dinge bemerkenswert:

- 1) In allen Ländern hat sich das Verhältnis von Frauenlöhnen zu den Männerlöhnen zu Gunsten der Frauen gebessert - allerdings in unterschiedlichem Maße, wie die folgende Tabell 3 zeigt:

B R D	4.6% ( 6.7%)	Schweden	16.0% (21.6%)
Österreich	1.5% ( 2.3%)	Frankreich	2.1% ( 2.8%)
Holland	23.0% (40.9%)	England	11.9% (20.9%)
Italien*	8.4% (11.8%)	Luxemburg**	2.4% ( 4.2%)

Tabelle 3: Veränderung des Verhältnisses von Frauenlöhnen zu Männerlöhnen in der Zeit von 1964-1981 (\* 1964-1975, \*\* 1971-1981) (Die Zahlen in Klammer zeigen die relative Veränderung an, mit 1964 = 100)

So gesehen wäre der größte Fortschritt in Holland erfolgt, gefolgt von Schweden und Großbritannien; der geringste Fortschritt wurde in Österreich erzielt. (Diese Aussage bezieht sich, wie gesagt, auf die Veränderung (!) des Verhältnisses und nicht auf das Niveau; so erreichten die Frauenlöhne in Frankreich im Jahre 1981 78.1% der Männerlöhne, in Großbritannien dagegen nur 68.8%)

- 2) Während es für alle Staaten Anfang der siebziger Jahre einen zum Teil sogar äußerst starken Trend gab, die zeitliche Distanz zu verkürzen (besonders in den Niederlanden, Italien und Großbritannien), hat sich Mitte der siebziger Jahre eine Trendumkehr vollzogen. Der absolute Abstand wird in allen untersuchten Staaten, ausgenommen Schweden und Frankreich, wieder größer!

Wir können nun die Ergebnisse dieses Kapitels wieder in Beziehung zu den Thesen von Schmidt (vgl. das Kapitel 1) bringen. Dabei unterstellen wir wieder, daß die Einkommensgleichheit von Frauen und Männer ein Aspekt der Einebnung von geschlechtsspezifischer Un-

gleichheit ist. Hat sich nun diese Einebnung in jenen Ländern vollzogen, für die die von Schmidt genannten Bedingungen zutreffen? Ohne hier genauere Analysen durchzuführen läßt sich soviel sagen: Schmidts Thesen stimmen für die Niederlande und Schweden; für alle anderen Länder scheinen sie mir die (langsam) wachsende Einkommensgleichheit (gemessen am Verhältnis Frauenlöhne/Männerlöhne) nicht erklären zu können. Besonders die Entwicklung in Italien, aber auch die von Österreich und der BRD widersprechen den Annahmen meines Erachtens recht stark.

4. EINKOMMENSUNTERSCHIEDE ZWISCHEN FRAUEN UND MÄNNERN IN SOZIALISTISCHEN LÄNDERN:

Während die Daten selbst für die kapitalistischen Länder äußerst unvollständig sind - so differenzieren etwa die ILO-Einkommensstatistiken nicht bei allen Ländern nach dem Geschlecht - gibt es für die sozialistischen Länder überhaupt keine offiziellen geschlechtsspezifischen Einkommensdaten.

Das ist umso bedauerlicher, als Frauen zum Beispiel in der UdSSR 1978 ca. 51% aller Arbeiter und Angestellten bildeten, 51% der Studierenden an den Hochschulen und 59% der Spezialisten mit höherer und mittlerer Fachausbildung (vgl. dazu Meyer 1980, S.354f.); man kann sich vorstellen, daß diese von westlichen Ländern so verschiedenen Daten durchaus geeignet wären, einige Hypothesen genauer zu überprüfen: sinkt der Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern bei erhöhter Erwerbsbeteiligung der Frauen, hat die durchschnittlich höhere Qualifikation von Frauen in der Sowjetunion einen positiven Einfluß?

Leider gibt es keine offiziellen Daten, die eine empirische Überprüfung dieser Aussagen zuließe, es gibt aber doch einige Informationen, die etwas Licht auf die Sache werfen:

So referieren etwa Lötsch und Wörner (1983) einige Resultate einer internationalen Gemeinschaftsuntersuchung zur Annäherung von Arbeiterklasse und Intelligenz in den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft (vgl. Tabelle 1) und kommen dabei zu folgendem "womöglich erstaunlich(en), mit Sicherheit theoretisch bemerkenswert(en)" Ergebnis:

"Es ist mit größter Schärfe zu unterscheiden zwischen Differenzierungen, die in der Tat als Wirkung und Begleiterscheinung der noch nicht völlig überwundenen alten Teilung der Arbeit interpretiert und entsprechend bewertet werden müssen, und Differenzierungen, die aus den inneren Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft hervorgehen" (Lötsch und Wörner 1983, S.173f).

	Bulgarien	Ungarn	DDR	Polen	CSSR
Geschlecht	.44	.54	.54	.51	.65
Tätigkeit/Arbeitsfunktion	.25	.50	.29	.40	.35
Alter	.19	.25	.15	.23	.21
Zugehörigkeit zu den Gruppen 1 bis 4 (*)	.18	.35	.15	.21	.36
Vorwiegend geistige Tätig- keit	.14	.40	.38	.34	.34
Arbeitsregime (Schichtarbeit etc.)	-.02	.19	.30	-	.25
Bildung	.10	.34	.21	.22	.36
soziale Aktivität	.14	.38	-.01	.29	.26
Charakter des Wohnorts	-.14	-.07	.09	-.15	-.23
.....					
Gemeinsamer Einfluß = R	.49	.75	.67	.65	.76
.....					
R <sup>2</sup>	.25	.56	.45	.42	.57

(\*) Diese vier Gruppen waren: 1 - Un- und Angelernte  
 2 - Facharbeiter/Meister  
 3 - Angestellte  
 4 - Hoch- und Fachschulkader

Tabelle 1: Regressionseinfluß ausgewählter Faktoren auf die Unterschiede im persönlichen Arbeitseinkommen (Lötsch und Wörner 1983, S.172)

Aus Tabelle 1 geht deutlich hervor, welche große Rolle das Geschlecht für die Höhe des Einkommens in den sozialistischen Staaten spielt: der betreffende Regressionskoeffizient ist in allen untersuchten Ländern größer als die übrigen Regressionseinflüsse. Es wird zwar nichts über die Höhe des Unterschieds ausgesagt (bei den Zahlen handelt es sich vermutlich um standardisierte Regressionskoeffizienten, Lötsch und Wörner machen leider keine genauen Angaben dazu), immerhin wird damit aber "offiziell" zugestanden, daß die geschlechtsspezifische Entlohnung in den sozialistischen Ländern ein Mißstand ist, "bei dem die Suche nach Reduzierungsmöglichkeiten sehr sinnvoll" (!) sein kann (Lötsch und Wörner 1983, S.173).

Von einer anderen Seite beleuchtet Kýn (1978) die Thematik. Ausgehend von einer "normativen Sicht der marxistischen Einkommensverteilungstheorie" werden Daten aus der Tschechoslowakei und Polen aus der Zeit zwischen 1948 bis 1973 untersucht. Oldrich Kýn stellt fest, daß "probably the most striking feature of income distribution

in Czechoslovakia is the persistent discrepancy between the wages and salaries of men and women" (Kýn 1978, S.280), und daß, obwohl "Marxist ideology" die Diskriminierung von Frauen verbiete, das tschechoslowakische Recht den Frauen das Recht auf gleiche Entlohnung gäbe, staatliche Aktivitäten zu einem überaus großen Anteil der weiblichen Arbeitskräfte (47.8% im Jahre 1974) geführt hätte und die Bildungschancen für Frauen und Männer gleich gut seien (ebd.).

Kýn gibt dann folgende Tabelle für die unterschiedlichen Durchschnitts-Einkommen an:

	Sozialistischer Sektor			Industrie	
	1959	1968	1970	1959	1968
1) Männer	1596	2106	2338	1689	2140
2) Frauen	1046	1400	1565	1054	1355
3) Frauen/Männer x 100	65.5	66.5	66.9	62.4	63.3

Tabelle 2: Durchschnittliche Monatseinkommen in der Tschechoslowakei (in Kronen) und Frauenlöhne in Prozent der Männerlöhne (1959-1970). Zit.n. Kýn 1978, S.280

Es zeigt sich, daß es in den untersuchten 11 bzw. 9 Jahren zu einer Verbesserung für die Frauen gekommen ist - allerdings in sehr bescheidenem Maß und auf sehr geringem Niveau.

Abschließend kommt Kýn dann zum Schluß: "The empirical data demonstrate that considerable sectoral differences exist both in Czechoslovakia and Poland. This can hardly be justified in light of Marxian normative theory of income distribution. However, the most striking conclusion is the fact that pure sex discrimination still remains as a major source of income inequality under Soviet-type socialism. This phenomenon is in clear contradiction with the normative Marxian view on income distribution" (Kýn 1978, S.288), eine Auffassung, der man sich nur anschließen kann.

Eine weitere Arbeit zum Thema stammt von McAuley (1981). Im Kapitel 2 seiner Arbeit (The Earnings of Men and Women, 1956-75) gibt er einen Überblick über zehn Untersuchungen zum Verhältnis von Frauen- und Männerlöhnen (vgl. Tabelle 3). Alle Analysen bezieh-

Date	Location and Labour Force Group	Male Earnings (R per month)	Female Earnings (R per month)	Female as % of Male Earnings
1960-5	Leningrad: workers	n.a.	n.a.	69.3
1963	Erevan: state employees	114.59	74.29	64.8
1965-8	S. Russian industrial town: workers	131.00	84.00	64.1
1967	Latvia: women who married in 1959*	120.89	76.03	62.9
1968	Kiev: divorce petitioners*	134.00	88.00	65.7
1965-70	Moldavia: industrial employees*	(145-155)	90-100	58-69
1965-70	unspecified	n.a.	n.a.	66.7
1970	Kiev: newly weds	116.00	84.00	72.4
1972-4	European Russia: urban workers	160.30	96.50	60.2
	urban white-collar	188.90	113.10	59.9

Sources: Row (1) Pimenova, 1966, p. 40; Row (2) Swafford, 1977, Table 2; Row (3) Gordon and Klopov, 1970, p. 205; Row (4) Shindman and Zvidrin'sh, 1973, pp. 54, 61. Rows (5) and (8) Chuiko, 1975, pp. 81, 145; Row (6) Shishkan, 1976, p. 54; Row (7) Rurikov, 1977, p. 119; Rows (9) and (10) Ofer and Vinokur, 1979, p. 39.

Note: An asterisk indicates that the figures given in the table have been calculated from data given in the relevant Soviet source.

**Tabelle 3:** Einkommensunterschiede zwischen Frauen- und Männerlöhnen in der Sowjetunion, 1960-74 (McAuley 1981, S.21)

en sich auf die UdSSR. Auch McAuley steht natürlich vor dem Problem, keine durchgehenden, oder auch nur repräsentativen Daten vorweisen zu können. Alle Erhebungen wurden in Städten gemacht, sie alle (mit Ausnahme der Daten von Swafford, dessen Ergebnisse weiter unten noch dargestellt werden) stammen aus dem europäischen Teil der Sowjetunion; Industriearbeiter sind in allen Untersuchungen überrepräsentiert. Auch wenn die Daten also nur Beispiele darstellen, sie belegen doch hinlänglich, daß Frauen in der untersuchten Zeit lediglich zwischen 60 und 70% der Männerlöhne verdienen.

Eine bemerkenswerte Arbeit stammt von Swafford (1978). Ausgehend von der globalen Aussage Schroeders, "that, as in market economies, there (in der UdSSR, d.Verf.) is a high inverse correlation between the percentage of women employed and the level of wages by sector of the economy" (zit.n.Swafford 1978, S.658), überprüft er anhand einer unveröffentlichten sowjetischen Dissertation, wie groß die Unterschiede im Einkommen tatsächlich sind bzw. waren (die Daten, die Swafford verwendet stammten aus dem Jahre 1963). Die wichtigsten Ergebnisse seiner Analyse:

- \* "...women brought home only 65% as much as men" (S.663);
- \* "For men the return for higher or special secondary education

is approximately twice that for women. Restated in terms of a sex effect, among employees with higher or special secondary educations, the direct sex effect is 38 rubles rather 30.6"(S.663);

- \* "Even if the distribution of men and women were rendered identical on the four predictor variables other than sex (Alter, Bildung, Beschäftigungsstruktur und Berufsstellung, d.Verf.) women would earn only 72% as much as men" (S.663).

Allerdings müssen gerade die Ergebnisse von Swafford vor dem Hintergrund ihrer Entstehung gesehen werden: zum ersten stammen die Ausgangsdaten eben aus dem Jahre 1963 (!) und zum zweiten wurden sie nur für Yerevan, Hauptstadt der Republik Armenien, erhoben; der Vergleich mit den von McAuley präsentierten Daten zeigt aber, daß Swaffords Ergebnisse nicht ungewöhnlich sind.

Der Aufsatz von Swafford erscheint mir ein bemerkenswerter Versuch, die 'Datensperre', die die sozialistischen Länder über geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede verhängen, zu durchbrechen.

Am Schluß dieses Kapitels noch eine Bemerkung allgemeiner Art: der Vergleich der Einkommensungleichheiten in kapitalistischen Ländern mit denen in sozialistischen stellt ein schwieriges Problem dar; so hat zum Beispiel Szeleny (1978, S.67) argumentiert, daß die öffentlichen, eine Umverteilung bewirkenden Sektoren in den sozialistischen Ländern (z.B. das Wohnungswesen) die soziale Ungleichheit eher verstärken als abschwächen. Das würde dann bedeuten, daß die Zahlen über die Einkommensunterschiede das Ausmaß der sozio-ökonomischen Ungleichheit in den sozialistischen Ländern unterschätzen. Inwieweit dieser Umstand, der von Szeleny auf gesamtgesellschaftliche Ungleichheit bezogen wurde, auch die Einkommensungleichheit zwischen Männern und Frauen betrifft, ist auch nicht annähernd abzuschätzen. Man sollte also, so meine ich, sich nicht allzu sehr auf die bloße Gegenüberstellung von Einkommensdaten verlassen, wenn man die 'wirkliche Ungleichheit' beurteilen will - die Zahlen bleiben, vor dem Hintergrund eines von dem unseren gänzlich verschiedenen Wirtschafts- und Sozialsystems, bloße Indizien.



5. DATENANALYSE:

Im folgenden soll nun versucht werden, einige Bestimmungsgründe für die Einkommensbenachteiligung von Frauen ausfindig zu machen. Wir greifen dabei einige der von Schmidt genannten Determinanten der geschlechtsspezifischen Ungleichheit zwischen Frauen und Männern auf; dabei soll Schmidt aber nicht unterstellt werden, daß er diese Determinanten in unserem Sinne verwendet hätte - es geht daher auch nicht um eine 'Überprüfung' Schmidt'scher Thesen. Vielmehr wollen wir in explorativer Weise den möglichen Einfluß einiger Variablen abschätzen. Das nachfolgende versteht sich daher mehr als Datenstrukturierung denn als inferenzstatistische Hypothesenüberprüfung.

Folgende vier makroökonomischen bzw. -soziologischen Variablen sollen zur 'Erklärung' der Entwicklung der Einkommensunterschiede herangezogen werden:

- 1) die weibliche Erwerbsquote
- 2) die nationalen Arbeitslosenraten
- 3) das Brutto-Inlandprodukt je Einwohner
- 4) der (rechnerische) Organisationsgrad der Gewerkschaften

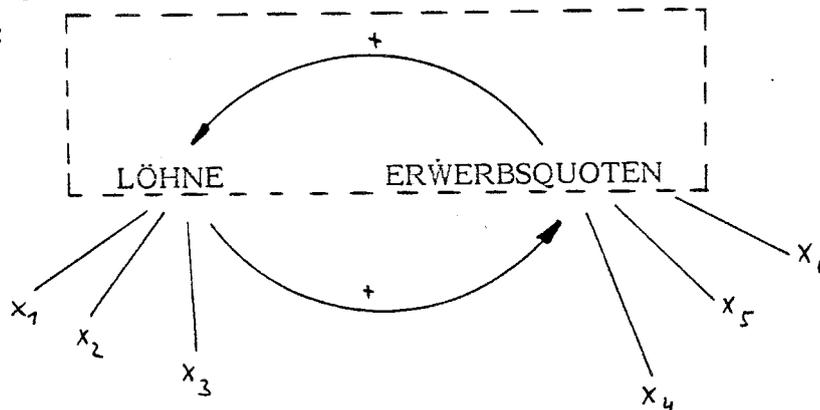
Bevor wir diese Variablen aber nun innerhalb eines Modells verwenden, müssen wir noch etwas genauer auf sie eingehen, denn der positive bzw. negative Einfluß auf das Verhältnis der Einkommen ist nicht unbedingt zwingend.

In der Regel wird die Erwerbsbeteiligung von Frauen unter dem Gesichtspunkt ihrer Entstehung untersucht. Als wesentlichste Bestimmungsgründe gelten das generelle Lohnniveau am Arbeitsmarkt und die Kinderzahl (vgl. Lloyd, Andrews and Gilroy 1979). Das ist auch unmittelbar einsichtig. Geht man von einem segmentierten Arbeitsmarkt aus, d.h. von der Annahme, daß es einen getrennten Arbeitsmarkt für Frauen und Männer gibt, so würde ein hohes Lohnniveau zu einem verstärkten Arbeitskräfteangebot führen. Ceteris paribus führt eine steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen zu sinkenden Löh-

nen am weiblichen Arbeitsmarkt, d.h. das Verhältnis von Frauen- zu Männerlöhnen verschlechtert sich zu Ungunsten der Frauen.

Relativ selten wurde untersucht, ob nicht die Erwerbstätigkeit auch einen positiven Einfluß auf das Verhältnis der Einkommen haben kann. Würden nämlich alle zusätzlich auf einen bestehenden Arbeitsmarkt drängenden Frauen in den männlichen Arbeitsmarkt drängen und unterstellt man, daß dort das Lohnniveau generell höher ist als am weiblichen Arbeitsmarkt, dann könnte das durchschnittliche Einkommen der Frauen durchaus ansteigen.

Ein weiterer Aspekt der Erwerbstätigkeit von Frauen wird von Doorman 1980 und von Müller 1973 beleuchtet: die emanzipatorische Wirkung der Erwerbstätigkeit von Frauen. So kommt beispielsweise Doorman zu dem Ergebnis, "daß die Erwerbstätigkeit der Frau ein wesentlicher und unverzichtbarer Hebel auf dem Weg zur Emanzipation ist, indem sie die individuelle Emanzipation der Frau zugleich mit einer Perspektive verbindet, die über die bestehenden Gesellschaftsverhältnisse hinausweist", und weiter: "Für das weibliche Geschlecht im allgemeinen ist die Teilnahme an der Erwerbsarbeit ein Gradmesser für die soziale Gleichstellung der Frauen in der Gesellschaft und damit notwendiger und grundlegender Bestandteil ihres Kampfes um Emanzipation ... sie ist zugleich Voraussetzung für die aktive Teilnahme der Frauen am Kampf um verbesserte Arbeitsbedingungen, sozialen Fortschritt und gesellschaftliche Veränderung" (Doorman 1980, S.15). Auch wenn es gewagt wäre, daraus einen eindeutig kausalen Einfluß auf die Einkommensdifferenzen abzuleiten, so ist doch vorstellbar, daß durch eine steigende Erwerbsbeteiligung auch der 'Kampf um verbesserte Arbeitsbedingungen' größere Ausmaße annimmt. Daraus könnte sich dann ein positiver Einfluß auf die Einkommenssituation der Frauen ergeben. Graphisch ließe sich der Zusammenhang zwischen Löhnen und Erwerbsquoten folgendermaßen darstellen:



Ein solches Modell, in dem  $x_1 - x_6$  verschiedene exogene Einflußgrößen auf Löhne und Erwerbsquoten symbolisieren (gewerkschaftliche Aktivitäten, Produktivität, Kinderanzahl, Traditionen und Normen, die gegen eine Erwerbsbeteiligung von Frauen wirken, etc.) müßte in seiner dynamischen Wirkung erfaßt werden. Der feedback Prozeß (symbolisiert durch den Pfeil Erwerbsquoten-Löhne) müßte unter Annahme eines time-lags mathematisch adäquat modelliert und dann berechnet werden. Das ist aufwendig und im übrigen mit unseren Daten (18 Zeitpunkte pro Land) auch nicht durchführbar. Wir beschränken uns also darauf, den im strichlierten Kasten erfaßten Effekt näher zu betrachten und vermuten einen positiven Einfluß steigender Erwerbsquoten auf das Verhältnis von Frauen- zu Männerlöhnen.

Auch bei der Verwendung der Arbeitslosenraten als Einflußgröße auf die Einkommensdifferenzen sind einige Anmerkungen notwendig:

Wenn bei Zunahme weiblicher Erwerbsbeteiligung eine Nivellierung der Einkommensunterschiede vermutet wird, dann bedeutet natürlich eine Zunahme der Arbeitslosenrate einen negativen Effekt; und natürlich schwächt hohe Arbeitslosigkeit, das zeigt die Geschichte der Arbeiterbewegung, die Kampfkraft der Gewerkschaften (wobei vorläufig (!) unterstellt wird, daß sich die männerdominierten Gewerkschaften für einen Abbau der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede einsetzen; vgl. dazu Schmidt 1984, S.84). Außerdem verhindert der Zustand der Arbeitslosigkeit auf individueller Ebene gerade das Entstehen von Kampfbereitschaft und Emanzipation (vgl. Roer 1980, Kapitel 2: Psychosoziale Folgen von Frauen- und Mädchenarbeitslosigkeit), also jener Faktoren, bei denen wir unterstellt haben, daß sie sich im Zuge steigender Erwerbsquoten nivellierend auf die Einkommensdifferenzen auswirken.

Aber auch ein positiver Effekt steigender Arbeitslosigkeit ist denkbar: Erfahrungsgemäß werden von Arbeitslosigkeit zuerst Frauen, besonders schlecht qualifizierte und daher(?) auch schlecht bezahlte Frauen betroffen. Scheiden die am niedrigsten entlohnten Frauen durch Arbeitslosigkeit aus der Berechnung des durchschnittlichen Einkommens von Frauen aus, dann erhöht sich damit das durchschnittliche Einkommen von Frauen und das Verhältnis zu den Männerlöhnen kann sich (statistisch) zugunsten der Frauen verändern.

Beachten muß man ferner, daß wir uns durch die Verwendung der Arbeitslosenraten als Variable, ganz unabhängig von irgendwelchen empirisch vorgefunden Daten, Multikollinearität produzieren. Weil nämlich die

$$\frac{\text{Erwerbsquote} \times \text{Bevölkerung} - \text{Beschäftigte}}{\text{Arbeitskräfteangebot}}$$

gleich der Arbeitslosenrate ist. Streng genommen heißt Multikollinearität, daß ein unabhängiges Merkmal eine 'lineare Kombination' der übrigen Merkmale ist; das ist zwar nicht der Fall, es ist aber durchaus möglich, daß die Arbeitslosenraten stark mit den Erwerbsquoten korrelieren, weil ja das eine in der Definition des anderen enthalten ist. Ich meine aber, daß das Problem dadurch nicht vakant wird, weil wir die weibliche Erwerbsquote und die Gesamtarbeitslosenrate zur Berechnung verwenden. Dazugesagt werden muß auch, daß die frauenspezifische Arbeitslosenrate, zumindestens was die siebziger Jahre betrifft, durchwegs höher lag, als die der Männer (vgl. Schmidt 1984, S.87ff.).

Der Abbau geschlechtsspezifischer Arbeitsmarkt- und Bildungschancen sei, so Schmidt (1984, S.98), durch ökonomische, kulturelle und politische Motive vorangetrieben worden, "die Expansion der Ökonomie und des Bildungswesens ... bildeten das Fundament, auf dem eine breite 'neue' (...) Frauenbewegung entstehen und dann auch in anderen Bereichen wirksam werden konnte" (ebd.). Das Brutto-Inlandsprodukt je Einwohner stellt gewissermaßen, darüber ließe sich allerdings streiten, den Brennpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes dar. Es soll den "ökonomischen Reichtum" (ebd., S.74) indizieren und zeigt die unterschiedliche wirtschaftliche Expansion in den einzelnen Ländern.

Wirft man einen Blick auf die internationalen Unterschiede bei den Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern, so fällt auf, daß "die relativ geringste Benachteiligung in den gewerkschaftlich hochorganisierten skandinavischen Ländern (herrscht), die relativ größte demgegenüber in der gewerkschaftlich schwach organisierten kanadischen und amerikanischen Ökonomie" (Schmidt 1984, S.84).

So plausibel das Argument auch sein mag, hier ist Schmidt seinem Wunschdenken zum Opfer gefallen: er hätte lediglich über die Grenze nach Österreich blicken brauchen; dort besteht der höchste Organisationsgrad der Gewerkschaften (und Parteien) Europas, was aber ganz offensichtlich nicht dazu geführt hat, daß die Einkommensdifferenzen zwischen den Geschlechtern besonders klein wären (vgl. nochmals Tabelle 1 im Kapitel 3). Man würde Schmidt aber unrecht tun, wenn man behaupten würde, daß er den Organisationsgrad der Gewerkschaften als monokausale Ursache der Einkommensdifferenzen sieht.

Für eine international-historische Darstellung dieser Beziehung besteht allerdings das Problem, daß konkretes Zahlenmaterial (vorallem: geschlossene Zeitreihen für die Zeit von 1964-1981) über die Mitgliederentwicklung der nationalen Gewerkschaften sehr schwer zugänglich ist; deshalb wird der Einfluß des Organisationsgrades auf die Einkommensdifferenzen nur für Österreich und die BRD untersucht.

Zunächst könnte man sich die bivariaten Relationen der einzelnen unabhängigen Variablen mit der abhängigen vor Augen führen. Dazu eignen sich 'Scatter-plots' recht gut (vgl. die Abbildung auf der nächsten Seite). Betont werden muß aber, daß diese Relationen nur ceteris paribus (!) Gültigkeit besitzen. Die Zahlen repräsentieren (gemäß Tabelle 1 im Kapitel 3: 1=BRD, 2=Österreich, etc.) jeweils ein Land. Wenn die oben getroffenen Annahmen richtig sind, so müßten sich, ceteris paribus, in den einzelnen Zeilen (Erwerbsquoten/Arbeitslosenraten/BIP) folgende Veränderungen ergeben:

- 1) In der Zeile 'weibliche Erwerbsquoten' müßte sich der Länderhaufen nach rechts oben bewegen: eine Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen führt zu einer Verminderung der Einkommensdifferenzen zwischen Frauen und Männern bzw. zu einem Anstieg bei der Variable 'Frauenlöhne/Männerlöhne x 100';
- 2) in der Zeile 'Arbeitslosenrate' müßte sich die Punktwolke nach rechts unten bewegen: Arbeitslosigkeit soll ja, gemäß unserer Theorie, einen negativen Einfluß haben;
- 3) In der Zeile 'BIP je Einwohner' müßte sich die Punktwolke wieder nach rechts oben hinbewegen.

BIVARIATE ZUSAMMENHÄNGE ZWISCHEN EINKOMMENSDIFFERENZEN  
UND WEIBLICHEN ERWERBSQUOTEN, ARBEITSLIQUENRATEN, BRUTTOINLANDSPRODUKT

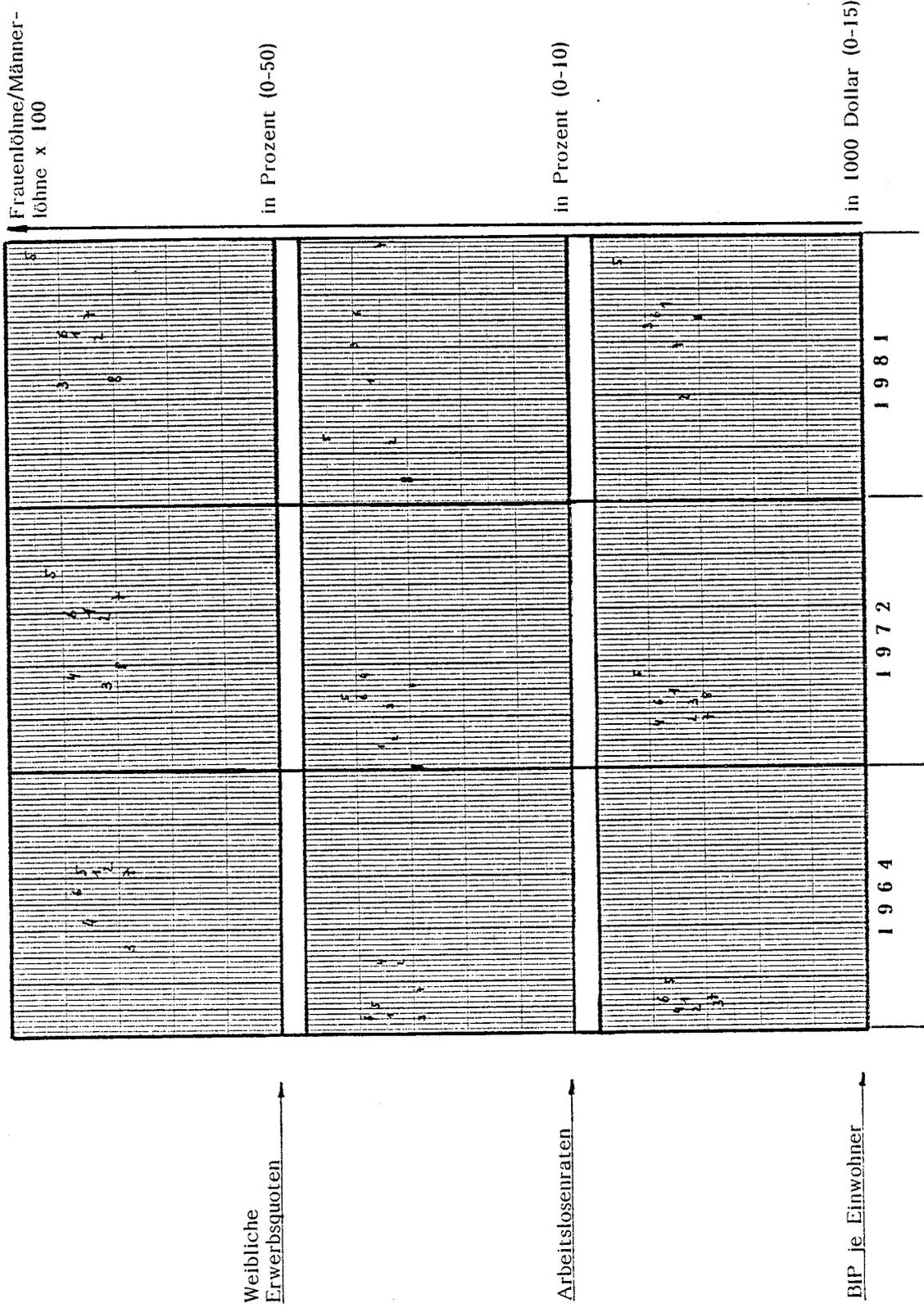


Abbildung 5: Bivariate Relationen zwischen den Variablen.

Auch ohne inferenzstatistische Tests läßt sich erkennen, daß unsere Annahmen nur sehr begrenzt bestätigt werden. Die Graphik läßt sich aber auch von der anderen Seite interpretieren: unsere Annahmen sind durch die dargestellten Zusammenhänge noch nicht widerlegt. Denn diese bivariaten Korrelationen dürfen nicht mit einer Aussage über die Kausalität der drei Einflußgrößen verwechselt werden.

Deutlich sichtbar ist eine positive Korrelation zwischen weiblicher Erwerbsquote und Einkommensverhältnis. Das gilt für alle Länder, jedoch in unterschiedlichem Maß: am stärksten für die Niederlande(3) und Schweden(5), am wenigsten für Österreich(2) und Luxemburg(8). Eine (weitgehend) positive Relation ist auch sichtbar zwischen Arbeitslosenraten und Einkommensverhältnis. Auch zwischen BIP je Einwohner und niedrigen Einkommensdifferenzen besteht ein positiver Zusammenhang, der wiederum für die Niederlande(3) und Schweden(5) am stärksten, dagegen bei allen anderen Ländern eher schwach ist.

Man könnte jetzt für jedes Land ein Regressionsmodell mit der Gleichung

$$\hat{Y} = \beta_0 + \beta_1 X_1 + \beta_2 X_2 + \beta_3 X_3 + \beta_4 X_4 \quad \text{schätzen,}$$

wobei:  $\hat{Y}$  = das geschätzte Einkommensverhältnis

$X_1$  = die weibliche Erwerbsquote (vgl. Tabelle A im Anhang)

$X_2$  = die Arbeitslosenrate (vgl. Tabelle B)

$X_3$  = das BIP je Einwohner (vgl. Tabelle C)

$X_4$  = der Organisationsgrad der Gewerkschaften (Tabelle D)

und  $\beta_1 - \beta_4$  = die Koeffizienten der Regressionsgleichung.

(Korrekterweise müßte überalle noch der Index  $t_i$ ,  $i=1,2, \dots, 18$  hinzugefügt werden; das würde aber die Schreibweise unnötig komplizieren.)

In Tabelle 1 auf der nächsten Seite sind die länderspezifischen Ergebnisse der Regressionsrechnung aufgelistet.

Man muß allerdings bei der Interpretation einige Dinge berücksichtigen:

- 1) Es ist eine sehr zweifelhafte Angelegenheit alle Kurvenläufe durch ein lineares Modell (Regressionsgerade) darzustellen. Man braucht nur Abbildung 1 in Kapitel 3 noch einmal anzusehen, dann wird klar, daß ein lineares Modell im Falle von Schweden, Österreich und der BRD seine Berechtigung hat - für die anderen Länder wohl kaum.

Regressoren	R <sup>2</sup>	Regressionskoeffizienten					t - Werte	DW
		$\hat{\beta}_0$	$\hat{\beta}_1$	$\hat{\beta}_2$	$\hat{\beta}_3$	$\hat{\beta}_4$		
1	$x_1$	75.83	-.16	-	-	-	.30	.077 <sup>+</sup>
	$x_1x_2$	78.17	-.30	.94	-	-	1.29/8.46	.969 <sup>+</sup>
	$x_1x_2x_3$	78.75	-.32	.96	-.004	-	1.3/7.25/.35	.986 <sup>+</sup>
	$x_1x_2x_3x_4$	61.08	-.21	.13	.002	.49	1.37/.7/.32/4.97	1.104 <sup>*</sup>
2	$x_1$	70.43	-.18	-	-	-	1.76	.973 <sup>+</sup>
	$x_1x_2$	75.05	-.36	.55	-	-	2.36/1.55	1.250 <sup>*</sup>
	$x_1x_2x_3$	74.23	-.34	.52	.02	-	2.05/1.43/.53	1.264 <sup>*</sup>
	$x_1x_2x_3x_4$	61.98	-.43	.26	.17	.24	2.51/.65/1.55/1.4	1.802 <sup>*</sup>
3	$x_1$	10.56	3.27	-	-	-	4.32	.211 <sup>+</sup>
	$x_1x_2$	56.04	-.20	5.56	-	-	.33/7.29	1.144 <sup>*</sup>
	$x_1x_2x_3$	70.98	-1.16	2.23	2.10	-	4.44/4.68/9.04	1.766 <sup>#</sup>
4	$x_1$	43.13	1.01	-	-	-	20.3	1.157 <sup>#</sup>
	$x_1x_2$	43.35	.93	1.52	-	-	20.0/3.19	1.615 <sup>#</sup>
	$x_1x_2x_3$	49.07	.73	1.82	.23	-	5.68/3.74/1.65	1.486 <sup>#</sup>
5	$x_1$	-36.50	2.98	-	-	-	11.67	.759 <sup>+</sup>
	$x_1x_2$	-32.51	2.84	.13	-	-	6.22/.36	.702 <sup>+</sup>
	$x_1x_2x_3$	-47.22	3.33	.46	-.68	-	5.59/1.02/1.24	.826 <sup>+</sup>
6	$x_1$	66.62	.32	-	-	-	2.68	1.743 <sup>#</sup>
	$x_1x_2$	55.56	.72	-.31	-	-	1.18/.66	1.861 <sup>#</sup>
	$x_1x_2x_3$	54.33	.77	-.24	-.06	-	1.17/.45/.27	1.890 <sup>#</sup>

Tabelle 6: Regressionskoeffizienten der multiplen linearen Regression (siehe Erläuterung im Text).

Regressoren	R <sup>2</sup>	Regressionskoeffizienten				t - Werte	DW
		$\hat{\beta}_0$	$\hat{\beta}_1$	$\hat{\beta}_2$	$\hat{\beta}_3$		
$x_1$	.343	36.85	1.04	-	-	-	1.222*
$x_1 x_2$	.398	12.32	2.24	-5.07	-	2.17	1.202*
$x_1 x_2 x_3$	.631	-35.40	4.85	-5.92	-1.22	2.16/1.2/2.1	1.597*
$x_1$	.017	79.90	-.25	-	-	.41	.385 <sup>+</sup>
$x_1 x_2$	.698	81.27	-.77	2.46	-	2.06/4.51	2.044 <sup>#</sup>
$x_1 x_2 x_3$	.858	71.24	-.18	.72	2.30	.52/1.02/2.17	2.474 <sup>#</sup>

7

8

Tabelle 1: (Fortsetzung) Regressionskoeffizienten der multiplen linearen Regression

Anmerkungen: 1 B R D 5 Großbritannien  
 2 Österreich 6 Frankreich  
 3 Niederlande 7 Luxemburg  
 4 Schweden 8 Italien

DW = Durbin-Watson Test + Autokorrelation ( $\alpha = .05$ )  
 \* Test ist unbestimmt (Wert zwischen  $D_L$  und  $D_U$ )  
 # keine Autokorrelation ( $\alpha = .05$ )

- 2) Beim Bestimmtheitsmaß ( $R^2$ ) sind zwei Dinge zu berücksichtigen: Zum einen ist die Anzahl der Beobachtungen sehr gering ( $n = 18$ , für Luxemburg nur 11 bzw. für Italien nur 12) und es gilt für  $n \leq p+1$ , daß  $\hat{y}_i = y_i$  und damit  $R^2 = 1$ ; unser  $n$  liegt zwar in jedem Fall über  $p+1$ , ist aber doch als zu klein zu bezeichnen; daher rühren auch die niedrigen t-Werte. Das ist auch intuitiv einsichtig: durch eine kleine und ungeordnete Punktwolke läßt sich in jeder Richtung eine Gerade durchlegen, ohne daß die Summe der quadrierten Abweichungen besonders voneinander abweichen würden. Praktisches Beispiel ist Holland(3), wo  $x_1$  einen stark positiven Einfluß hat, dieser aber nach Hinzunahme von  $x_2$  sogar negativ wird - hier ist die Regressionsgerade gekippt.\* Zum anderen weisen die verdächtig hohen  $R^2$ -Werte darauf hin, daß unsere Zeitreihen 'trendbehaftet' sind; zudem sind sie autokorreliert, oder mit anderen Worten: unsere Daten sind nicht mehr voneinander unabhängig. In welchem Ausmaß die Zeitreihen autokorreliert sind erfährt man, indem man den errechneten Durbin-Watson Wert mit den Critical Points in einer Tabelle vergleicht (z.B. in Wannacott/Wannacott 1979, S.544 mit ausführlicher Anleitung zur Interpretation). Ob die Daten autokorreliert sind oder nicht, ist in der Tabelle durch ein Sonderzeichen (+/\*/#) angemerkt (vgl. die Anmerkungen zur Tabelle 1).

Zusammenfassend muß man sagen, daß Aussagen, die sich auf die Ergebnisse der Regressionsanalyse beziehen, ziemlich unsicher sind. In polemischer Absicht könnte man die Regressionskoeffizienten sogar mit Hausnummern vergleichen. Wir müssen also nach einer anderen Art der Analyse Ausschau halten.

---

\* In der Tabelle sind die t-Werte eingetragen; aus ihnen lassen sich die zugehörigen 'prob-values' bestimmen. Man sollte aber diese Werte nicht zu mechanisch interpretieren (vgl. Wannacott/Wannacott 1979, S.84-92). "For example, if a penny found on the street were flipped 10 times and showed 10 heads, the prob value for  $H_0$  (fair coin, no bias towards heads) would be only .001 ... But obviously it would be inappropriate to conclude from this that the coin was unfair. We know that a coin picked up on the street is almost certain to be fair; thus our common sense tells us that our sample result (of 10 heads) was just 'the luck of the draw', and we discount it accordingly" (a.a.O., S.91). Außerdem wollen wir ja nicht von einer Stichprobe auf die Grundgesamtheit schließen.

Es gibt noch weitere Möglichkeiten unsere Daten zu modellieren; dazu müssen wir zunächst einmal unsere Daten umorganisieren - und zwar folgendermaßen:

- 1) Wir fassen alle Beobachtungen aus allen Ländern als eine(!) Stichprobe mit 131 Fällen (entsprechend den 131 Jahresdaten für die acht Länder; vgl. Tabelle 1 in Kapitel 3) auf, und
- 2) wir spezifizieren die acht Länder jeweils als Dummy-Variablen.

Als Ergebnis erhalten wir folgende Datenmatrix (schematisch dargestellt):

	N	Y	X <sub>1</sub>	X <sub>2</sub>	X <sub>3</sub>	D <sub>d</sub> - D <sub>l</sub>
BRD	1					10000000
	·					·
	18					·
Österreich	19					01000000
	·					·
	36					·
Holland	37					00100000
	·					·
	54					·
	55					00010000

Daran anschließend formulieren wir folgendes lineares Regressionsmodell:

$$\hat{Y} = \beta_0 + \beta_1 D_d + \beta_2 D_o + \beta_3 D_n + \beta_4 D_i + \beta_5 D_s + \beta_6 D_{gb} + \beta_7 D_l + \beta_8 X_1 + \beta_9 X_2 + \beta_{10} X_3$$

wobei:  $\beta_0 - \beta_{10}$  = die Regressionskoeffizienten der Gleichung  
 $D_d - D_l$  = Dummy-Variablen zur Spezifizierung der Länder  
 $X_1 - X_3$  = Erwerbsquoten, Arbeitslosenrate, BIP

Die Ergebnisse eines solchen Modells könnten folgendermaßen interpretiert werden:  $\beta_0$  liefert uns das Ausgangsniveau für Frankreich. Will man den y-Wert eines bestimmten Jahres bestimmen, so muß zu diesem Wert  $\beta_8$  mal die jeweilige Erwerbsquote,  $\beta_9$  mal die jeweil-

ige Arbeitslosenrate und  $\beta_{10}$  mal das dazugehörige BIP addiert werden. Für alle Länder gilt das gleiche - zusätzlich muß aber der jeweilige Wert der Dummy-Variable zum Ausgangsniveau  $\beta_0$  addiert werden.

Zuvor sollten wir uns allerdings die Korrelationen zwischen den unabhängigen Variablen etwas genauer anschauen. Im disaggregierten Modell von vorhin, hätten wir acht Korrelationsmatrizen präsentieren müssen - für unser aggregiertes Modell reicht eine Korrelationsmatrix.

$$\text{Korrelation zwischen } X_1 \text{ und } X_2 = .07$$

$$\text{Korrelation zwischen } X_1 \text{ und } X_3 = .29$$

$$\text{Korrelation zwischen } X_2 \text{ und } X_3 = .30$$

Die Erwerbsquoten, Arbeitslosenraten und Brutto-Inlandsprodukte sind also relativ unabhängig voneinander.

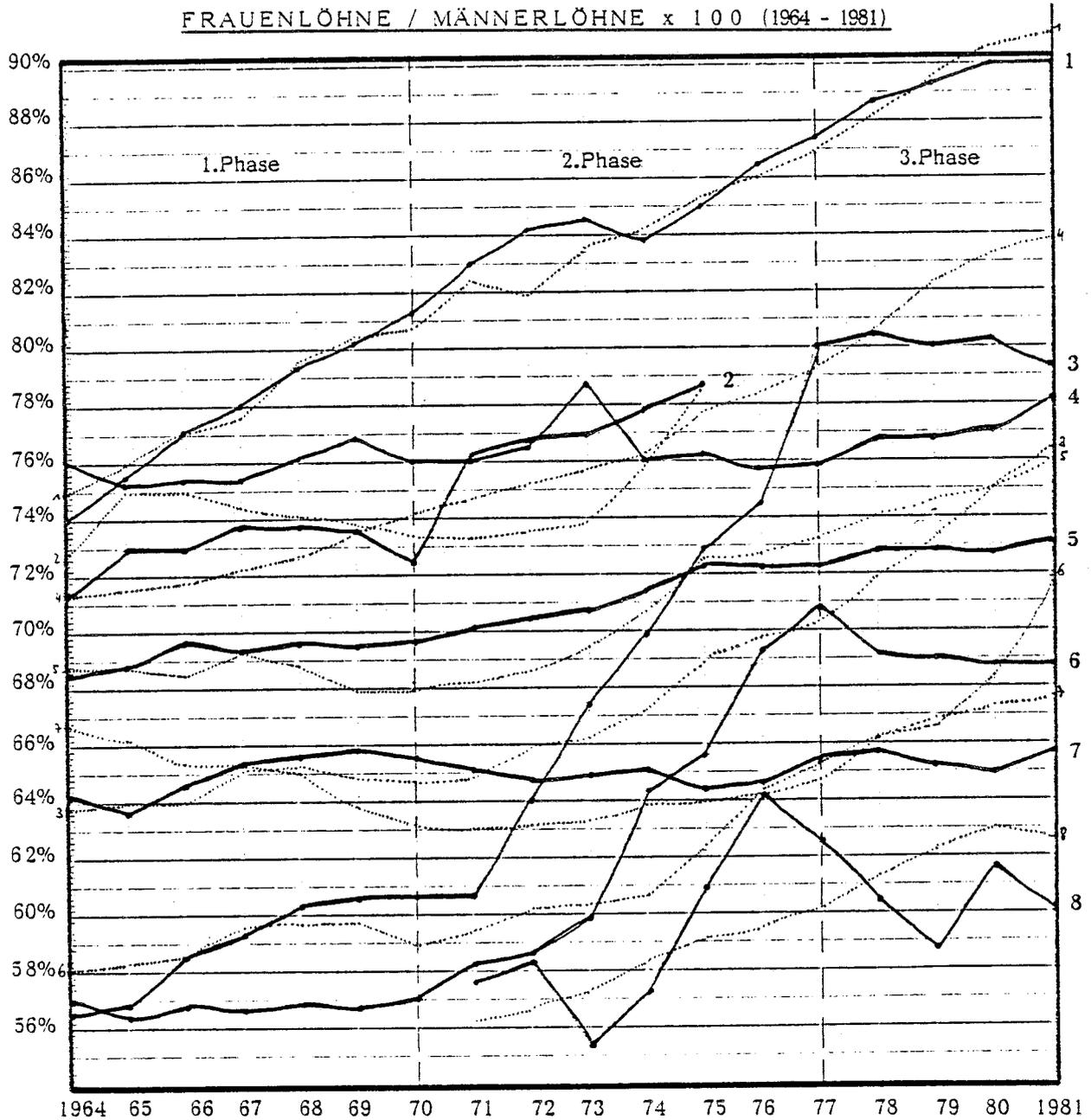
Für unsere Daten ergibt sich nun durch Kleinst-Quadrate Regression folgende Gleichung:

$$\hat{y} = 51.5 - 5.3D_o + .25D_n + 5.54D_i + .98D_s - 16.1D_{gb} - 9.64D_l + .66X_1 + .91X_2 + .37X_3$$

(Alle Koeffizienten, mit Ausnahme der der Dummy-Variablen  $D_s$  und  $D_n$  sind hoch signifikant.  $R^2 = .88$ ,  $F = 88.8$ , Standard Fehler = 3.08)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die verschiedenen Ausgangsniveaus der Länder bei gleicher Struktur der unabhängigen Variablen Erwerbsquoten, Arbeitslosenraten und Brutto-Inlandprodukt. (vgl. nächste Seite)





- |              |              |
|--------------|--------------|
| 1 Schweden   | 5 BRD        |
| 2 Italien    | 6 England    |
| 3 Holland    | 7 Österreich |
| 4 Frankreich | 8 Luxemburg  |

Abbildung 7: Vergleich der beobachteten mit den geschätzten Werten des aggregierten Regressionsmodells

Bei der Interpretation von Abbildung 7 erscheint mir nicht so sehr von Interesse, ob die geschätzten Werte einer beobachteten nationalen Zeitreihe nahekommen (das natürlich auch), sondern vielmehr, in welchem unterschiedlichem Maß die geschätzten Werte die nationalen Zeitreihen im Vergleich(!) 'erklären'\* können.

Zunächst fällt auf, daß die von uns verwendeten Variablen die schwedische Entwicklung am besten beschreiben. Besonders schlecht ist die Anpassung bei denjenigen Ländern, deren Kurvenverläufe nicht linear erfolgen\*\* (Luxemburg, Niederlande, Großbritannien); die Anpassung für Länder mit eher gleichmäßigem Kurvenverlauf (Österreich, BRD) ist nicht ganz so schlecht; grundsätzlich wird die 1. Phase der Entwicklung (1964-1970) am besten beschrieben, die 2. Phase (1970-1977) schon sehr viel schlechter (insbesondere der steile Kurvenanstieg in den Niederlanden und Großbritannien kann nicht durch die Entwicklung der drei exogenen Variablen ausgedrückt werden), während in der 3. Phase (1977-1981) bei allen Ländern (mit Ausnahme der Niederlande) die tatsächlichen Einkommensunterschiede größer sind als die von unserem Regressionsmodell geschätzten.

Zusammenfassend lassen sich folgende Überlegungen anstellen: Eine Verringerung der Einkommensdifferenzen geht systematisch mit einer Steigerung der weiblichen Erwerbsquoten, der Brutto-Inlandsprodukte je Einwohner und der Arbeitslosenraten zumindestens in der Weise einher, daß sich das Niveau und der Trend der Entwicklung (insbesondere natürlich für Schweden) vorhersagen läßt.

Nun ist aber die Beschreibung eines positiven Trend durch einen anderen positiven Trend ein etwas inhaltsleeres Ergebnis. Das führt uns zu der Überlegung bei unseren Zeitreihen eine Trendbereinigung durchzuführen und nach einer Regression über die ersten Differenzreihen noch einmal einen Blick auf die Vorzeichen der Koeffizienten zu werfen.

\* Der in der Regressionsanalyse übliche Terminus 'erklärt' scheint mir besonders in unserem Fall nicht adäquat - könnte doch, gerade bei trendbehafteten Zeitreihen wie den unsrigen, eine Entwicklung der Einkommensverhältnisse auch durch Variablen wie: Bierkonsum etc. 'erklärt' werden!

\*\* 'linear' bezieht sich auf die Zeit (t).

Es gibt nun mehrere Methoden der Trendelimination. Man könnte für jede Zeitreihe ein Polynom n-ten Grades schätzen, daß den Kurvenverlauf möglichst gut widerspiegelt. Das Problem besteht allerdings darin, daß man bei einem Vergleich mehrerer Zeitreihen die selbe Art der Trendelimination verwenden sollte; außerdem wäre das Schätzen von 32 Polynomen (acht Länder mit je vier Zeitreihen) n-ten Grades eine äußerst mühselige Arbeit. (Eine erste Einführung in die Zeitreihenanalyse gibt Bernd Leiner, Einführung in die Zeitreihenanalyse. München, Wien 1982)

Eine Methode der Elimination des Trends eine Zeitreihe basiert auf der Differenzbildung der Meßwerte. Ähnlich wie die Differentialquotienten einer Funktion besitzen auch die Differenzwerte einer Zahlenfolge bestimmte Gesetzmäßigkeiten. Beispielsweise werden die 2.Differenzen der Zahlenfolge  $x^2$  ( $x=1,2,3,\dots$ ) konstant und die weiteren Differenzen demzufolge 0.

$x^2$	1	4	9	16	25	...
1.Differenz	3	5	7	9	...	
2.Differenz	2	2	2	...		

Auf dieser Gesetzmäßigkeit basiert die Differenzenmethode. Nehmen wir an, daß eine lineare Trendfunktion vorliegt:

$$x_t = \alpha_0 + \alpha_1 t, \quad t = 1, 2, \dots, T$$

wobei T die Anzahl der Zeitpunkte darstellt, an denen gemessen wurde. Betrachtet man diese Funktion im Zeitpunkt t-1, so ist

$$\begin{aligned} x_{t-1} &= \alpha_0 + \alpha_1 (t-1) \\ &= \alpha_0 + \alpha_1 t - \alpha_1 \end{aligned}$$

Bildet man nun die erste Differenz der Beobachtungen

$$\Delta x_t = x_t - x_{t-1},$$

d.h. subtrahiert man den Wert der Vorperiode vom Wert der gegen-

wärtigen Periode, so gilt

$$\begin{aligned}x_t - x_{t-1} &= \alpha_0 + \alpha_1 t - (\alpha_0 + \alpha_1 t - \alpha_1) \\ &= \alpha_0 + \alpha_1 t - \alpha_0 - \alpha_1 t + \alpha_1\end{aligned}$$

und somit

$$\Delta x_t = \alpha_1, \quad t = 2, \dots, T$$

d.h. mittels der ersten Differenz verschwindet der vorherige Niveau-parameter (Ordinatenabschnitt)  $\alpha_0$ . Für die ersten Differenzen der Beobachtungswerte in  $\Delta x_t = \alpha_1$  ist nun  $\alpha_1$  (der vorherige Steigungsparameter der ursprünglichen Trendgleichung) als neuer Niveau-parameter anzusehen, da  $x_t$  in dieser Gleichung nicht mehr linear von  $t$  abhängt. Durch die Bildung der ersten Differenz wurde somit das Polynom 1. Grades auf ein Polynom 0. Grades reduziert, d.h. praktisch, daß die Zeitreihe nun ohne Trend ist und wir die verschiedenen Zeitreihen besser vergleichen können.\*

Nachdem wir für alle Zeitreihen die 1. Differenzreihe gebildet haben, können wir erneut versuchen die Zusammenhänge zwischen Erwerbsquoten, Arbeitslosenraten, BIPs und Einkommensverhältnisse länderspezifisch zu betrachten. Zu erwarten ist, daß die in der Tabelle auf Seite 44f. 'verdächtig' hohen  $R^2$ -Werte stark reduziert werden. Auch die  $t$ -Werte werden, schon dadurch daß wir durch die Bildung der Differenzen nur mehr  $n-1$  Beobachtungen haben, weiter sinken und uns möglicherweise sagen, daß es überhaupt nicht sinnvoll ist, Zusammenhänge zwischen den Variablen anzunehmen. Nachdem die Regressionskoeffizienten einer derartigen Analyse ohnedies nicht besonders aussagekräftig sind, wollen wir in der Tabelle auf der nächsten Seite nur die Vorzeichen der Koeffizienten betrachten. Es wurde für alle Länder sowohl über die absoluten als auch über die relativen Differenzen regressiert; überall dort, wo in der Tabelle nur ein Vorzeichen angeführt ist, waren die Ergebnisse in Bezug auf die Vor-

\* Man könnte eine Trendelimination aber durch  $\Delta x_t = x_t/x_{t-1} - 1$  erreichen. Diese Differenzen werden dann, im Gegensatz zu den von uns oben gebildeten 'absoluten' Differenzen, 'relative' Differenzen genannt und stellen nichts anderes als die Wachstumsraten beim Übergang von  $t-1$  zu  $t$  dar.

zeichen (nicht aber die Höhe der Koeffizienten und deren Signifikanz) gleich. Sind zwei Vorzeichen vermerkt, so bezieht sich das erste auf die Regression bei relativer, das zweite auf die Berechnung nach absoluter Differenzbildung (allerdings haben diese Koeffizienten immer auch einen t-Wert der nahe bei 0 liegt).

	X <sub>1</sub>	X <sub>2</sub>	X <sub>3</sub>	X <sub>4</sub>
B R D	+	-/+	⊕	+
ÖSTERREICH	+	+/-	⊖	-/+
NIEDERLANDE	-	+	⊕	
ITALIEN	+	+	⊖	
SCHWEDEN	-	⊕	+	
FRANKREICH	-	-	⊕	
GROSZBRITANNIEN	⊕	+	-	
LUXEMBURG	⊕	*	-	

\* die Arbeitslosenraten von Luxemburg wurden nicht in die Berechnung mit einbezogen, weil sie in den meisten Jahren nur ganz knapp über 0.0% lagen.

Tabelle 7: Vorzeichen der Regressionskoeffizienten nach Regression über die 1.Differenzreihen (eingekreiste Vorzeichen vermerken den wichtigsten Einfluß in der Regressionsgleichung)

Erst jetzt lassen sich sinnvolle Aussagen über den Zusammenhang der exogenen Variablen und der unabhängigen Variable 'Frauenlöhne in Prozent der Männerlöhne' machen. Alle in der obigen Tabelle nicht mit einem Ring versehenen Vorzeichen fallen als relevante Einflußfaktoren weg, weil die Regressionskoeffizienten dieser Variablen t-Werte haben die nahe bei 0.0 liegen. Bleiben als weiter zu untersuchende Einflußgrößen

- das BIP je Einwohner in der BRD, Österreich, den Niederlanden, Italien und Frankreich;
- die Arbeitslosenrate in Schweden, und
- die weiblichen Erwerbsquoten in Großbritannien und Luxemburg.

Schon auf dieser Stufe der Analyse läßt sich aber sagen, daß von den zu Beginn dieses Kapitels formulierten Hypothesen nicht sehr

viel übrig geblieben ist: ganz offensichtlich haben steigende weibliche Erwerbsquoten in sechs der acht untersuchten Länder keinen signifikant positiven Einfluß; ebenso ist die Annahme eines signifikant negativen Einflusses der Arbeitslosenraten auf das Einkommensverhältnis zwischen Frauen und Männern nicht aufrecht zu halten;

Interessant wäre nun zu wissen, ob die von uns gefundenen Faktoren nicht nur mit der unabhängigen Variable zusammenhängen, sondern ob sie einen kausalen Einfluß auf sie haben. Eine Möglichkeit, den kausalen Einfluß einer Zeitreihe auf die andere zu untersuchen, soll im folgenden kurz dargestellt werden.

Um den Grad der Beeinflussung einer Zeitreihe durch eine andere beurteilen zu können braucht man ein statistisches Maß, welches zunächst den Zusammenhang beider Zeitreihen beschreibt.

Im folgenden seien mit  $x_1, x_2, \dots, x_T$  die Meßwerte der ersten und mit  $y_1, y_2, \dots, y_T$  die Meßwerte der zweiten Zeitreihe bezeichnet. Eine Messung zum Zeitpunkt  $t$  besteht daher aus dem Wertepaar  $(x_t, y_t)$ ,  $t = 1, 2, \dots, T$ . Wie setzen voraus, daß beide Zeitreihen stationär sind, d.h. keinen Trend aufweisen (andernfalls müßten eine Trendreduzierung beispielsweise durch Trendschätzung oder durch wiederholtes Differenzbildung durchgeführt werden). Die Zeitreihenwerte variieren also um einen konstanten Mittelwert  $\mu_x$  bzw.  $\mu_y$  und ihre Autokovarianzstruktur ist zeitunabhängig, d.h. die Autokovarianzfunktion  $\gamma_x(k) = \text{Cov}(X_t, Y_{t+k}) = E((X_t - \mu_x) \cdot (Y_{t+k} - \mu_y))$  bzw.  $\gamma_y(k)$  sind nur von der Zeitdifferenz  $k$  und nicht von der Absolutzeit  $t$  abhängig.

Eine unmittelbare Verallgemeinerung der Autokovarianzfunktion für den Fall der Kennzeichnung des Zusammenhanges zweier(!) Zeitreihen ist die Kreuzkovarianzfunktion

$$\gamma_{xy}(k) = \text{Cov}(X_t, Y_{t+k}) = E((X_t - \mu_x) \cdot (Y_{t+k} - \mu_y)), \quad k = 0, 1, 2, \dots$$

Sie mißt den linearen Zusammenhang zwischen der Zeitreihe  $x_t$  und der um eine Latenzzeit bzw. einen time-lag verschobenen Zeitreihe  $y_{t+k}$ . Dividiert man die Kreuzkovarianzfunktion durch das Produkt der Standardabweichungen der Zeitreihen, so erhält man wieder eine

normierte Funktion

$$\delta_{xy}(k) = \frac{\gamma_{xy}(k)}{\sqrt{\gamma_x(0) \cdot \gamma_y(0)}} \quad , \quad -1 \leq \delta_{xy}(k) \leq 1,$$

die Kreuzkorrelationsfunktion genannt wird.

Auf analoge Weise kann man eine Funktion  $\delta_{xy}(k)$  bestimmen, für die die Symetriebeziehung  $\delta_{xy}(k) = \delta_{xy}(-k)$ ,  $k = 0, 1, 2, \dots$  gilt. Beide Funktionen können daher durch Erweiterung zu einer Funktion zusammengefaßt werden.

Wir brauchen uns hier mit den Problemen der Schätzung nicht näher auseinanderzusetzen (so ist diese Funktion bei großen  $k$  und kleinen  $T$  nicht mehr symmetrisch), allerdings muß dazugesagt werden, daß die Varianz der Schätzung außerordentlich stark von der Größe der Autokorrelation der beiden Zeitreihen abhängt. Für den Fall, daß die Kreuzkorrelation nur in einem bestimmten Bereich von  $k$  ungleich Null ist, kann allein auf Grund der Autokorrelation der beteiligten Zeitreihen\* relativ hohe Werte annehmen und folglich nicht ohne weiteres beurteilt werden.

Zudem können beim Übergang zur Stationarität wesentliche Abhängigkeiten verloren gehen. Aus diesem und anderen Gründen ist die Kreuzkorrelationsfunktion ein unvollkommenes Mittel zur Beschreibung von Abhängigkeiten zwischen Zeitreihen. Eine andere Möglichkeit, den Grad des Zusammenhanges zwischen Zeitreihen zu bestimmen, besteht in der Angabe der Vorhersagegenauigkeit einer Zeitreihe durch eine andere. Dies wird z.B. im Rahmen der ARIMA-Modelle (autoregressive-integrated-moving-average models) realisiert, indem sogenannte dynamische Transfermodelle geschätzt werden, die die Modellgleichungen der einzelnen Zeitreihen miteinander verbinden. Eine solche Analyse geht aber über den Rahmen dieser Arbeit hinaus und müßte zudem mit einer äußerst sorgfältigen inhaltlichen Analyse der Zeitreihen in den einzelnen Ländern verbunden werden. \*\*

---

\* die Autokorrelationsfunktion

\*\* eine derartige Analyse soll unter Zuhilfenahme eines am IHS verfügbaren Softwarepakets (Kausalitätsmodelle für Zeitreihen) in einer späteren Arbeit durchgeführt werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG:

Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen- und Männerlöhnen auf der Basis der Netto-Stundenlöhne in der Industrie haben sich in dem untersuchten Zeitraum (1964-1981) in allen acht Ländern relativ (Frauenlöhne in Prozent der Männerlöhne) verringert; vergrößert hat sich dagegen der absolute Abstand (gemessen in der Zeit, die Frauen dazu brauchen, das Lohnniveau von Männern zu erreichen) mit Ausnahme von Schweden, wo Frauen heute das verdienen, was Männer vor einem halben Jahr verdient haben!

In allen Ländern gibt es inzwischen ein umfangreiches rechtliches Instrumentarium, daß den Frauen das Recht auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit (theoretisch) sichert; alle diese Normen leiden darunter, daß sie die Grundlagen für die Anwendung dieses Grundsatzes - Frauen haben noch nirgends die Chance gleiche Arbeit zu verrichten - entweder garnicht (Österreich), nur ungenügend (BRD und die meisten anderen Länder) oder ohne ausreichende Sanktionsmechanismen (Großbritannien) sichern. Insbesondere das Beispiel Schweden zeigt, daß sich auch im Rahmen bestehender Gesellschaftsordnungen ein deutlicher Fortschritt erzielen läßt.

Allerdings sind die Erfolge in Schweden wohl nicht auf verfassungsrechtliche und gesetzliche Anti-Diskriminierungsgesetze gegründet, sondern vielmehr auf einer durch kollektive Interessensvertretung ermöglichten 'solidarischen Lohnpolitik', die eher unbeabsichtigt die soziale Benachteiligung von Frauen um ein gutes Stück gemindert hat. Daraus ist vermutlich auch die Richtung für die Frauenbewegung in den anderen Ländern abzulesen: gesetzliche Bestimmungen signalisieren lediglich die Bereitschaft, gesellschaftliche Probleme anzuerkennen, zu thematisieren, nicht aber die Bereitschaft real etwas zu ändern - das müssen die Betroffenen wohl immer noch selber erkämpfen.

Bei der quantitativen Analyse der Daten hat sich gezeigt, daß die weibliche Erwerbsquote und die nationalen Arbeitslosenraten keine nennenswerte Einflüsse auf die Entwicklung der Einkommensverhältnisse haben. Das bivariate Verhältnis zwischen Brutto-Inlandsprodukt und Frauenlöhnen in Prozent der Männerlöhne müßte noch genauer untersucht werden um beurteilen zu können ob die BIPs einen kausalen Einfluß haben.



**A N H A N G:** *Tabelle A:*  
*Arbeitslosenraten in Westeuropa(1964-1981)*

*Tabelle B:*  
*Brutto-Inlandsprodukt je Einwohner(1964-1981)*

*Tabelle C:*  
*Weibliche Erwerbsquoten(1964-1981)*

*Tabelle D:*  
*Organisationsgrad der Gewerkschaften in der  
BRD und Österreich (1964-1981)*



ARBEITSLOSENRATEN 1964-1981 ( INSGESAMT )

(Quelle: OECD)

	B R D	ÖSTERREICH	HOLLAND	ITALIEN	SCHWEDEN	FRANKREICH	ENGLAND	LUXEMBURG
1964	0.7	2.7	0.6	2.7	1.1	0.6	1.7	0.0
1965	0.6	2.7	0.7	3.6	1.1	0.7	1.5	0.0
1966	0.7	2.5	1.0	3.9	1.4	0.7	1.6	0.0
1967	2.1	2.7	2.0	3.5	1.7	1.0	2.5	0.1
1968	1.5	2.9	1.9	3.5	2.0	1.3	2.5	0.1
1969	0.7	2.0	1.4	3.4	1.9	1.6	2.4	0.0
1970	0.6	1.4	1.2	3.1	1.4	2.4	2.2	0.0
1971	0.7	1.2	1.4	3.1	2.5	2.6	2.9	0.0
1972	0.9	1.2	2.4	3.6	2.7	2.7	3.2	0.0
1973	1.0	1.1	2.4	3.4	2.5	2.6	2.3	0.0
1974	2.2	1.3	2.8	5.3	2.0	2.8	2.1	0.0
1975	4.1	1.7	4.0	5.8	1.6	4.0	3.4	0.2
1976	4.1	1.8	4.3	6.6	1.6	4.4	5.1	0.3
1977	4.0	1.6	4.2	7.0	1.8	4.7	5.5	0.5
1978	3.8	2.1	4.2	7.1	2.2	5.2	5.5	0.7
1979	3.3	2.0	4.2	7.5	2.1	5.9	5.1	0.7
1980	3.3	1.9	4.9	7.4	2.0	6.3	6.3	0.7
1981	4.7	2.4	6.1	8.3	2.5	7.3	10.3	1.0

Tabelle A: Arbeitslosenraten 1964-1981 in Westeuropa (Männer und Frauen).

BRUTTO - INLANDSPRODUKT JE EINWOHNER (ZU LAUFENDEN PREISEN) 1964-1981

(Quelle: OECD; in 1000 US-Dollar)

	B R D	ÖSTERREICH	HOLLAND	ITALIEN	SCHWEDEN	FRANKREICH	ENGLAND	LUXEMBURG
1964	1.83	1.23	1.49	1.11	2.79	1.88	1.73	1.95
1965	1.96	1.31	1.61	1.20	2.81	2.02	1.82	2.02
1966	2.06	1.39	1.67	1.20	2.88	2.20	1.94	2.10
1967	2.07	1.47	1.83	1.31	3.07	2.35	2.01	2.12
1968	2.24	1.55	1.99	1.41	3.23	2.54	1.85	2.32
1969	2.52	1.73	2.19	1.53	3.49	2.79	1.98	2.62
1970	3.05	1.95	2.55	1.87	4.10	2.79	2.20	2.94
1971	3.56	2.22	2.86	1.88	4.41	3.15	2.46	3.05
1972	4.2	2.77	3.61	2.37	5.25	3.76	2.83	4.08
1973	5.55	3.69	4.71	2.80	6.36	4.80	3.19	5.58
1974	6.15	4.39	5.50	3.07	7.05	5.06	3.46	6.74
1975	6.75	5.01	6.38	3.44	8.81	6.43	4.13	6.56
1976	7.25	5.38	6.94	3.35	9.45	6.64	4.00	7.13
1977	8.42	6.41	8.09	3.82	9.93	7.23	4.48	7.86
1978	10.43	7.73	9.85	4.62	10.95	8.90	5.66	9.81
1979	12.38	9.16	11.22	5.71	12.88	10.72	7.30	11.69
1980	13.23	10.27	11.94	6.94	14.85	12.15	9.36	12.57
1981	11.08	8.86	9.86	6.12	13.50	10.55	8.87	10.40

Tabelle B: Brutto-Inlandsprodukt je Einwohner in 1000 US-Dollar (zu laufenden Preisen) 1964-1981

(Die Vergleichbarkeit und Kontinuität einiger Reihen wird zum Teil durch Kursänderungen gegenüber dem US-Dollar beeinträchtigt.)

ERWERBSQUOTEN 1964 - 1981 (WEIBLICH)

(Quelle: OECD)

	B R D	ÖSTERREICH	HOLLAND	ITALIEN	SCHWEDEN	FRANKREICH	ENGLAND	LUXEMBURG
1964	32.2	33.8	16.5	22.0	31.1	27.8	31.3	-
1965	32.0	33.0	16.5	21.5	32.4	28.1	31.5	-
1966	31.6	32.3	16.5	21.0	33.8	28.3	31.7	-
1967	31.2	31.6	16.4	20.7	35.1	28.6	31.9	-
1968	30.8	30.8	16.7	20.2	36.5	28.8	32.1	-
1969	30.4	30.1	16.5	19.8	37.8	29.1	32.3	-
1970	30.3	29.9	16.4	19.3	38.4	29.3	31.2	19.8
1971	30.2	29.7	16.2	19.2	39.2	29.7	31.1	20.0
1972	30.2	29.6	16.0	18.6	37.7	30.0	31.5	20.1
1973	30.5	29.5	15.9	19.0	39.9	30.3	32.6	20.3
1974	30.5	29.8	16.4	19.4	41.2	30.6	33.4	21.2
1975	30.4	29.0	16.8	22.8	42.6	30.4	33.8	22.0
1976	30.3	29.1	17.2	23.7	43.2	30.8	34.3	22.2
1977	30.5	29.4	17.6	24.8	43.9	31.5	35.1	22.4
1978	30.8	30.2	19.0	24.9	44.7	31.8	35.6	22.9
1979	31.3	30.6	20.3	25.7	45.7	32.3	36.1	23.3
1980	31.5	30.7	21.7	26.4	46.5	32.5	35.9	23.8
1981	32.4	31.2	23.0	26.9	47.4	32.8	35.7	24.0

Tabelle C: Erwerbsquoten 1964-1981, Gesamtbevölkerung-weiblich

Quellen: OECD Statistiken; Frauenbeschäftigung in Österreich. Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Wien 1974; Statistisches Jahrbuch der BRD; Yearbook of Labour Statistics, ILO.

ORGANISATIONSGRAD DER GEWERKSCHAFTEN  
IN DER BRD UND ÖSTERREICH (1964-1981)

BR DEUTSCHLAND				ÖSTERREICH			
1964	30.0	1973	31.5	1964	65.1	1973	59.8
1965	29.9	1974	33.4	1965	64.8	1974	59.5
1966	29.8	1975	34.4	1966	64.7	1975	59.8
1967	29.8	1976	34.7	1967	64.1	1976	59.7
1968	29.6	1977	36.3	1968	64.7	1977	59.2
1969	29.6	1978	35.9	1969	64.4	1978	59.1
1970	30.0	1979	35.7	1970	63.6	1979	59.2
1971	30.4	1980	35.6	1971	62.2	1980	59.6
1972	30.9	1981	35.5	1972	61.4	1981	59.4

Tabelle D: (rechnerischer) Organisationsgrad der Gewerkschaften (DGB und ÖGB) in der BRD und Österreich.

Quellen: F.Traxler, Evolution gewerkschaftlicher Interessenvertretung. Wien 1982, S.257; F.Deppe u.a., Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, 2.Aufl.Köln 1978, S.384, 458; H.Bömer u.a., Neue Beweglichkeit - neue Impulse? Betriebs- und Tarifikämpfe 1980/81. Frankfurt 1982, S.75.

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

- AMSDEN, Alice (Ed.) (1980), *The Economics of Women an Work*. London: Penguin Books.
- BERGER, Maria (1982), *Braucht Österreich ein Antidiskriminierungsgesetz*, in *Frau und Recht*, a.a.O., S.9ff.
- DOHRN, Susanne (1981), "It is Made by Women and Therefore Cheap?", in: *Das Argument Sonderband AS 88*, S.113ff.
- DOORMANN, Lottemi (1980), *Die Bedeutung der Berufstätigkeit für die Persönlichkeit der Frau. Thesen zum Zusammenhang zwischen Arbeit und Emanzipation*, in: *ROER 1980*, S.15ff.
- DUNCAN, O.D.(1967), *Discrimination against Negroes*, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science 1967*, S.85ff.
- FEIN, Robert (1965), *An Economic and Social Profile of the Negroe American*, in: *Daedalus, Proceedings of the American Academy of Arts and Sciences 94*, S.815ff.
- Frauidiskriminierung - Schutz und Förderung der Gleichbehandlung durch das Recht. Protokoll der Enquete vom 10.Februar 1983*. Wien: Büro des Staatsekretärs für Frauenfragen.
- Frau und Recht (1982)*, Bericht von einer Enquete, die am 24.September 1981 vom Staatsekretariat für allgemeine Frauenfragen veranstaltet wurde. Wien: Bundeskanzleramt, Bundespres-sedienst.
- GRANIER (1983), *Gesetze gegen Diskriminierung und Sexismus in Frankreich*, in: *Rote Robe*, Heft 4+5/1983, S.151ff.
- HERING, Heide (1979), *Das englische Antidiskriminierungsgesetz - nachahmenswert oder nicht?* In: *JANSSEN-JURREIT 1979a*, S.303ff.
- JANSSEN-JURREIT, Marielouise (1979a), *Frauenprogramm. Gegen Diskriminierung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: rororo.
- JANSSEN-JURREIT, Marielouise (1979b), *USA: Gemeinsamer Kampf von Frauen und Minderheiten. Haben die Bürgerrechtsgesetze Amerika verändert?* In: *JANSSEN-JURREIT 1979a*, 268ff.
- JOHAM, Eva (1982), *Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Schnittpunkt zwischen nationaler Souveränität und internationalem Schutz*, in: *Frau und Recht 1982*, S.77ff.
- KICKBUSCH, Ilona (1981), *Die Familiarisierung der weiblichen Arbeit. Zur strukturellen Ähnlichkeit zwischen bezahlter und unbezahlter Frauenarbeit*. Konstanz: Dissertation.
- KYN, Oldrich (1978), *Education, Sex and Income Inequality in Soviet-type Socialism*, in: *Z.Grilliches, H.-J.Krelle and O.Kýn (Ed.), Income Distributon and Economic Inequality*. Frankfurt, New York: Campus 1978, S.274ff.
- LAUBACH, Birgit (1982), *Frauen sind billig zu haben! Gleicher Lohn für gleiche Arbeit noch heute eine Utopie*, in: *Rote Robe*, Heft 5/1982, S.207ff.
- LLOYD, C.B., ANDREWS, E.S. and GILROY, C.L.(Ed.) (1979), *Women in the Labor Market*. New York: Columbia University Press.
- LÖTSCHE, M. und WÖRNER, G.(1983), *Materielle Lebensbedingungen und Annäherungsprozesse. Theoretisch-methodologische Überlegungen*, in: *Jahrbuch für Soziologie und Sozialpolitik 1983*. Berlin(DDR): Akademie Verlag 1983, S.161ff.

- MAYER-MALY, Theo (1980), Die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer, in: Das Recht der Arbeit 1980, S.261ff.
- MAYER-MALY, Theo (1981), Gleichbehandlungsgesetz. Wien: Manz.
- MEIDNER, Rudolf (1974), Co-ordination and Solidarity. An Approach to Wages Policy. Stockholm: Prisma.
- MEYER, Gert (Hg.) (1980), Das politische und gesellschaftliche System der UdSSR. Ein Quellenband. 2.Aufl. Köln: Pahl-Rugenstein.
- McAULEY, Alistair (1981), Women's Work and Wages in the Soviet Union. London: G.Allen&Unwin
- MÜLLER, Ludmilla (1973), Einbeziehung der Frauen in die Produktion als Weg zur Emanzipation? In: Blätter für Deutsche und internationale Politik 1973, S.998ff.
- NOVARRA, Virginie (1982), Die Geringschätzung der weiblichen Arbeitskraft. Von der Verschwendung der Talente. Reinbek bei Hamburg: rororo.
- OFFE, Claus und HINRICHS, K. (1978), Sozialökonomie des Arbeitsmarktes und die Lage "benachteiligter" Gruppen von Arbeitnehmern, in: Projektgruppe Arbeitsmarktpolitik und C.Offe (Hg.), Opfer des Arbeitsmarktes. Zur Theorie der strukturierten Arbeitslosigkeit. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand.
- PETTMAN, Brian O.(Ed.), Equal Pay for Women. Progress and Problems in Seven Countries. New York.....: McGraw-Hill 1975.
- ROER, Dorothee (Hg.), Persönlichkeitstheoretische Aspekte der Frauenarbeitslosigkeit. Köln: Pahl-Rugenstein 1980.
- SCHMIDT, Folke (1978), Discrimination because of Sex, in: ders., Discrimination in Employment. The Comparative Labour Law Group. Stockholm: Almqvist&Wiksell International.
- SCHMIDT, Manfred G. (1984), Zur sozialen, wirtschaftlichen und politischen Benachteiligung von Frauen im internationalen Vergleich, in: I.Kickbusch und B.Riedmüller (Hg.), Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik. Frankfurt: Suhrkamp.
- SLUPIK, Vera (1982), Verrechtlichung der Frauenfrage - Befriedungspolitik oder Emanzipationschance? In: Kritische Justiz 1982, S.348ff.
- SLUPIK, Vera (1980), Der Entwurf eines Gesetzes über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, in: Kritische Justiz 1980, S.58ff.
- SWAFFORD, Michael (1978), Sex Differences in Soviet Earnings, in: American Sociological Review, 43, S.657ff.
- Swedish Labor Market Policy (1983), Fact Sheets on Sweden. Published by the Swedish Institute, Stockholm.
- SZELENY, I. (1978), Social Inequalities in State Socialist Redistributive Economics, in: International Journal of Comparative Sociology, XIX, S.63ff.
- TOMASSEN, R.F. (Ed.), (1978,-), Comparative Studies in Sociology. Ab Band 2 (1979) fortgesetzt als: Comparative Social Research. Greenwich, Conn.: JAI Press.
- VALLIER, I. (1971), Comparative Methods in Sociology: Essays on Trends and Applications. Berkley, Los Angeles: University of California Press.
- VANNUNCINI, Vana (1979), Im Haus bist du die Königin. Auswirkungen des neuen Familienrechts und des Anti-Diskriminierungsgesetzes in Italien, in: JANSSEN-JURREIT 1979, S.323ff.
- WALCH, Jutta (1980), Ökonomie der Frauendiskriminierung. Freiburg im Breisgau: Rudolf Haufe Verlag.

WONNACOTT, R.J./WONNACOTT, Th.H.(1979), *Econometrics*. Second Edition. New York, Chichester, Brisbane, Toronto: John Wiley&Sons.

ZAGORSKI, Krzystof (1984), *Soziale Mobilität in unterschiedlichen soziokonomischen Systemen*. In Zusammenarbeit mit R.Andorka, Nancy B.Tuma und J.W.Meyer, in: M.Nießen, J.Peschar und Ch.Kourilsky (Hg.), *International vergleichende Sozialforschung. Sozialstruktur und öffentliche Institutionen in Ost- und Westeuropa*. Frankfurt, New York: Campus 1984, S.25ff.